

Gültig ab 1. Januar 2026

Vorsorgereglement



Inhaltsverzeichnis

Verwendete Begriffe	4
1. Name und Zweck	6
Art. 1 Name	6
Art. 2 Zweck	6
Art. 3 Stellung zum BVG	6
2. Versicherungspflicht	6
Art. 4 Versicherungspflichtige arbeitnehmende Personen	6
Art. 5 Beginn des Versicherungsschutzes	6
Art. 6 Ende des Versicherungsschutzes	7
Art. 7 Gesundheitsprüfung	7
Art. 8 Unbezahlter Urlaub	7
Art. 9 Weiterführung des Versicherungsschutzes bei Lohnreduktion	8
Art. 9a Weiterführung des Versicherungsschutzes bei Kündigung des Arbeitsverhältnisses gemäss Art. 47a BVG	8
3. Bemessungsgrundlagen und Altersdefinitionen	9
Art. 10 Jahreslohn	9
Art. 11 Koordinationsabzug	9
Art. 12 Versicherter Lohn	9
Art. 13 Berechnung des massgebenden Alters	10
Art. 14 Pensionierungsalter	10
4. Finanzierung des Sparkontos	10
Art. 15 Beitragspflicht	10
Art. 16 Beitragsbefreiung	10
Art. 17 Höhe der Beiträge	11
Art. 18 Eingebrachte Freizügigkeitsleistungen bei Eintritt in die Pensionskasse	11
Art. 19 Freiwilliger Einkauf/Rückzahlungen von Vorbezügen	12
Art. 20 Sparkonto einer versicherten Person	12
Art. 21 Sparkonto einer invalidenrentenbeziehenden Person	12
Art. 22 Zinssatz für das Sparkonto	12
5. Leistungen	12
Art. 23 Übersicht über die Leistungen	12
5.1 Altersleistungen	13
Art. 24 Altersrente	13
Art. 25 Alterskapital	13
Art. 26 AHV-Ersatzrente	14
Art. 27 Teilpensionierung	14
Art. 28 Pensionierten-Kinderrente	14
5.2 Leistungen im Invaliditätsfall	14
Art. 29 Invalidenrente	14
Art. 30 Invaliden-Kinderrente	15
5.3 Leistungen im Todesfall	15
Art. 31 Ehegattenrente	15
Art. 32 Lebenspartnerrente	16
Art. 33 Rente für geschiedene Personen	17
Art. 34 Waisenrente	17
Art. 35 Todesfallkapital	18

6. Frühpensionierungskonto zur freiwilligen Vorfinanzierung der vorzeitigen Pensionierung	18
Art.36 Frühpensionierungskonto	18
Art.37 Freiwilliger Einkauf von Vorsorgeleistungen auf das Frühpensionierungskonto	18
Art.38 Frühpensionierungskonto einer versicherten Person	19
Art.39 Frühpensionierungskonto einer invalidenrentenbeziehenden Person	19
Art.40 Zinssatz für das Frühpensionierungskonto	19
Art.41 Verwendung des Frühpensionierungskontos	19
7. Austritt	19
Art.42 Voraussetzung	19
Art.43 Höhe der Austrittsleistung	20
Art.44 Verwendung der Austrittsleistung	20
8. Koordination der Leistungen und Vorleistungen	21
Art.45 Koordination der Leistungen	21
Art.46 Sicherung der Leistungen und Vorleistungen	22
9. Auszahlungsbestimmungen	22
Art.47 Auszahlungsbestimmungen	22
10. Anpassung der laufenden Renten	22
Art.48 Anpassung der laufenden Renten	22
11. Ehescheidung und Finanzierung von Wohneigentum	22
Art.49 Vorsorgeausgleich bei Scheidung	22
Art.50 Vorbezug oder Verpfändung zur Finanzierung von Wohneigentum	23
12. Massnahmen bei Unterdeckung, Teilliquidation	24
Art.51 Massnahmen bei Unterdeckung	24
Art.52 Rückstellungen	24
Art.53 Teilliquidation	24
13. Informations- und Meldepflichten	25
Art.54 Informationspflicht der Pensionskasse	25
Art.55 Auskunfts- und Meldepflicht der versicherten und rentenbeziehenden Personen	25
14. Übergangs- und Schlussbestimmungen	25
Art.56 Übergangsbestimmungen	25
Art.57 Übergangsbestimmungen zur Rentenberechtigung	25
Art.58 Anwendung und Änderung des Reglements	26
Art.59 Datenschutz	26
Art.60 Streitigkeiten	26
Art.61 In-Kraft-Treten	26

Verwendete Begriffe

AHV

Eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung

AHVV

Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung

Auffangeeinrichtung

Die Stiftung Auffangeeinrichtung BVG ist eine nationale Vorsorgeeinrichtung. Im Auftrag des Bundes fungiert sie als Auffangbecken und Sicherheitsnetz der 2. Säule

Altersrentenbeziehende Person

Personen, die von der Pensionskasse eine Altersrente beziehen

Arbeitgeber

Siemens Schweiz AG sowie andere Arbeitgeber, die sich mittels eines Anschlussvertrags der Pensionskasse angeschlossen haben

Arbeitnehmende Person

Jede Person, die in einem mit dem Arbeitgeber eingegangenen Arbeitsverhältnis steht

ATSG

Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts

Beiträge

Die reglementarischen Beiträge umfassen die Sparbeiträge und die Risikobeuräge (inkl. Verwaltungskosten) des Arbeitgebers und der Arbeitnehmenden. Im Rahmen von Kapitel 12 können weitere Beiträge (bspw. im Zusammenhang mit einer Sanierung oder einer Teilliquidation) erhoben werden.

BVG

Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

BVV 2

Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

Deckungsgrad (gesetzlich)

Gibt Auskunft darüber, zu wie viel Prozent die Verpflichtungen einer Vorsorgeeinrichtung mit Vermögenswerten gedeckt sind. Bei einem Deckungsgrad von über 100 % übersteigen die vorhandenen Vermögenswerte die Verpflichtungen. Bei einem Deckungsgrad von unter 100 % (Unterdeckung) sind die aktuellen und die zukünftigen Verpflichtungen nicht mehr voll durch Vermögenswerte gedeckt

In eingetragener Partnerschaft lebende Person

Personen, die im Personenstand der «eingetragenen Partnerschaft» gemäss Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz, PartG) leben. In diesem Vorsorgereglement haben die in eingetragener Partnerschaft lebende Personen die gleiche Rechtsstellung wie verheiratete Personen. Wird im vorliegenden Vorsorgereglement von verheirateten versicherten Personen oder von verheirateten Personen gesprochen, gilt dies sinngemäss auch für in eingetragener Partnerschaft lebende Personen; wird von Scheidung gesprochen, gilt dies sinngemäss auch für die gerichtlich aufgelöste eingetragene Partnerschaft

Freizügigkeitsleistung

Guthaben gemäss FZG, welches jede versicherte Person bei ihrer Pensionskasse ansammelt, sofern sie Sparbeiträge entrichtet

Frühpensionierungskonto

Das Frühpensionierungskonto dient zum Auskauf der Rentenkürzung bei einer vorzeitigen Pensionierung

FZG

Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

FZV

Verordnung über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

Invalidenrentenbeziehende Person

Personen, die von der Pensionskasse eine Invalidenrente beziehen

In einer Lebensgemeinschaft lebende Person

Person, welche mit der versicherten, altersrenten- oder invalidenrentenbeziehenden Person in einer Lebensgemeinschaft lebt.

IV

Eidgenössische Invalidenversicherung

IVG

Bundesgesetz über die Invalidenversicherung

Mindestzins gemäss BVG

Unter dem Mindestzins gemäss BVG versteht man den vom Bundesrat festgelegten Zinssatz für die Mindestverzinsung der Guthaben in den Vorsorgeeinrichtungen. Dieser Mindestzinssatz gemäss BVG wird durch Art. 15 BVG gefordert und durch Art. 12 BVV 2 festgelegt

MVG

Bundesgesetz über die Militärversicherung

OR

Bundesgesetz betreffend Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht)

PartG

Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz)

Pensionskasse

Pensionskasse der Siemens-Gesellschaften in der Schweiz

Projektionszinssatz

Mit diesem Zinssatz wird das vorhandene Sparguthaben mit den Sparbeiträgen auf das Referenzalter hochgerechnet. Die Höhe dieses Zinssatzes wird jährlich durch den Stiftungsrat festgelegt

Referenzalter

Mit Erreichen des Referenzalters (Stand 2024: Alter 65) hat eine versicherte Person sowohl von der AHV als auch von der Pensionskasse einen Anspruch auf eine Altersrente ohne Abzüge und ohne Zuschläge. Das Referenzalter dient auch als Referenz für die Einkaufstabellen, für Projektionsberechnungen und weitere versicherungstechnische Berechnungen und Tarife.

Rentenbeziehende Person

Alle Personen, die von der Pensionskasse eine Rente beziehen

Sonderkonto AHV-Ersatzrenten

Freiwillige Einkäufe für die Finanzierung der AHV-Ersatzrente werden dem Sonderkonto gutgeschrieben.

Sparbeitrag

Reglementarischer Sparbeitrag, welcher dem Sparkonto gutgeschrieben wird

Sparguthaben

Guthaben der versicherten Person auf dem Sparkonto, welches sich aus dem Sparguthaben gemäss BVG und dem Sparguthaben aus der überobligatorischen Vorsorge zusammensetzt

Sparguthaben gemäss BVG

Guthaben der versicherten Person auf dem Sparkonto, welches nach den gesetzlichen Mindestvorschriften gebildet wird

Sparguthaben aus überobligatorischer Vorsorge

Guthaben der versicherten Person auf dem Sparkonto, welches über den gesetzlichen Mindestvorschriften liegt

Sparkonto

Konto für das Sparguthaben der versicherten Person

Swiss GAAP FER 26

Fachempfehlung zur Rechnungslegung von Vorsorgeeinrichtungen

Tabelle «Grenzwerte»

Diese Tabelle mit Beträgen und Werten, welche der Stiftungsrat jährlich überprüft, wird auf der Website der Pensionskasse aufgeschaltet

UVG

Bundesgesetz über die Unfallversicherung

(Aktiv) versicherte Person

In der Pensionskasse versicherte arbeitnehmende Person des Arbeitgebers (bzw. ehemalige arbeitnehmende Person mit Weiterführung des Versicherungsschutzes gemäss Art. 9a), bei dem der Vorsorgefall noch nicht eingetreten ist

Verheiratete Person

Person, welche mit der versicherten, alters- oder invalidenrentenbeziehenden Person verheiratet ist.

Vorsorgeverhältnis

Rechtsverhältnis zwischen der Pensionskasse und der versicherten Person während ihrer Zugehörigkeit zur Pensionskasse

Vorsorgefall

Die versicherten Ereignisse Alter, Invalidität und Tod

WEFV

Verordnung über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge

ZGB

Schweizerisches Zivilgesetzbuch

ZPO

Schweizerische Zivilprozessordnung

1. Name und Zweck

Art. 1 Name

Unter dem Namen «Pensionskasse der Siemens-Gesellschaften in der Schweiz» (nachfolgend «Pensionskasse» genannt) besteht eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. ZGB, Art. 331 ff. OR und Art. 48 Abs. 2 BVG mit Sitz in Zürich.

Art. 2 Zweck

Die Pensionskasse bezweckt die Versicherung der arbeitnehmenden Personen der Siemens Schweiz AG und der mittels eines Anschlussvertrags an die Pensionskasse angeschlossenen Arbeitgeber (nachfolgend «Arbeitgeber» genannt) gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod im Rahmen der Bestimmungen des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG) sowie gemäss den Bestimmungen dieses Vorsorgereglements, wobei die Anhänge integrierenden Bestandteil dieses Vorsorgereglements bilden.

Art. 3 Stellung zum BVG

- 1 Die Pensionskasse führt die obligatorische Versicherung gemäss BVG durch und ist gemäss Art. 48 BVG im Register für die berufliche Vorsorge bei der BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Zürich (BVS) eingetragen.
- 2 Die Pensionskasse erbringt mindestens die im BVG vorgeschriebenen Leistungen. Die freiwillige Versicherung von arbeitnehmenden Personen gemäss Art. 46 BVG ist ausgeschlossen. Die freiwillige Versicherung von arbeitnehmenden Personen gemäss Art. 47 Abs. 1 BVG ist möglich.

– die beim Arbeitgeber nebenberuflich tätig und bereits für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind oder im Hauptberuf eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausüben;

– die im Sinne der IV zu mindestens 70% invalid sind oder die provisorisch nach Art. 26a BVG bei einer anderen Vorsorgeeinrichtung weiterversichert werden;

– die nicht oder voraussichtlich nicht dauerhaft in der Schweiz tätig sind, wenn sie die Befreiung von der Aufnahme in die Pensionskasse beantragen, vorausgesetzt, sie sind im Ausland nachweisbar genügend versichert, und weder in einem Land der Europäischen Union, noch in Island, Norwegen oder Liechtenstein für die Risiken Alter, Invalidität und Tod der obligatorischen Versicherung unterstehen, und in der Schweiz von der AHV-Pflicht befreit sind.

- 3 Wird ein befristetes Arbeitsverhältnis über die Dauer von drei Monaten hinaus verlängert, so ist die arbeitnehmende Person vom Zeitpunkt an versichert, in dem die Verlängerung vereinbart wurde. Dauern mehrere aufeinander folgende Anstellungen beim Arbeitgeber insgesamt länger als drei Monate und übersteigt kein Unterbruch drei Monate, so ist die arbeitnehmende Person ab Beginn des vierten Arbeitsmonats versichert.
- 4 Arbeitnehmende Personen, die bereits in der Pensionskasse versichert sind, können sich nicht für den Lohn versichern lassen, welchen sie von einem anderen, nicht der Pensionskasse angeschlossenen Arbeitgeber erhalten.
- 5 Arbeitnehmende Personen, die bei der Aufnahme in die Pensionskasse teilweise invalid sind, werden nur für den Teil versichert, der dem Grad der Erwerbsfähigkeit entspricht.

2. Versicherungspflicht

Art. 4 Versicherungspflichtige arbeitnehmende Personen

- 1 In die Pensionskasse werden, unter Vorbehalt von Abs. 2 dieses Artikels, die AHV-pflichtigen arbeitnehmenden Personen des Arbeitgebers ab dem 1. Januar nach dem 17. Geburtstag aufgenommen.
- 2 Nicht in die Pensionskasse aufgenommen werden arbeitnehmende Personen
 - sofern sie beim Arbeitgeber, hochgerechnet auf einen Beschäftigungsgrad von 100%, nicht wenigstens einen Mindestjahreslohn gemäss Art. 7 BVG erzielen (vgl. Tabelle «Grenzwerte») oder bei denen der aufgrund des Teiltyps ausbezahlte Jahreslohn tiefer ist als $\frac{2}{3}$ des Mindestjahreslohns gemäss Art. 7 BVG;
 - die das Referenzalter bereits erreicht oder überschritten haben;
 - mit einem auf höchstens drei Monate befristeten Arbeitsverhältnis;

Art. 5 Beginn des Versicherungsschutzes

- 1 Der Versicherungsschutz beginnt an dem Tag, an dem das Arbeitsverhältnis beim Arbeitgeber anfängt oder erstmals Lohnanspruch besteht, in jedem Fall aber im Zeitpunkt, da sich die arbeitnehmende Person auf den Weg zur Arbeit begibt, sofern die Bedingungen gemäss Art. 4 erfüllt sind.
- 2 Die versicherte Person wird ab dem 1. Januar nach dem 17. Geburtstag für die Risiken Tod und Invalidität und ab dem 1. Januar nach dem 20. Geburtstag auch für die Altersleistungen versichert.
- 3 Der Versicherungsschutz ist bis zum Abschluss der Gesundheitsprüfung gemäss Art. 7 provisorisch. Tritt in diesem Zeitraum ein Todesfall oder eine Arbeitsunfähigkeit ein, deren Ursache schliesslich zu einem späteren Zeitpunkt zu einem Invaliditäts- oder Todesfall führt, erbringt die Pensionskasse nur die Mindestleistungen nach BVG. Im Fall einer detaillierten Prüfung des Gesundheitszustands macht die Pensionskasse die definitive Aufnahme vom Ergebnis der Gesundheitsprüfung abhängig.

Art. 6 Ende des Versicherungsschutzes

- 1 Der Versicherungsschutz endet mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses einer versicherten Person beim Arbeitgeber. Vorbehalten bleiben Abs. 5, Art. 9a, Art. 12 Abs. 4 und Art. 42 Abs. 2.
- 2 Der Versicherungsschutz erlischt ebenfalls, wenn der ausbezahltte Jahreslohn tiefer ist als $\frac{2}{3}$ des Mindestjahreslohns gemäss Art. 7 BVG.
- 3 Die Ansprüche der austretenden versicherten Personen werden durch Art. 42 bis Art. 44 geregelt.
- 4 Für die Risiken Tod und Invalidität bleibt der Versicherungsschutz bis zur Begründung eines neuen Vorsorgeverhältnisses bestehen, längstens aber während eines Monats nach Austritt aus der Pensionskasse.
- 5 Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses kann die versicherte Person auf Antrag freiwillig in der Pensionskasse versichert bleiben (externe Versicherung). Sie hat dies der Pensionskasse innert einem Monat nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses schriftlich zu melden. Es gelten die folgenden Vorgaben:
 - Basis für die Beiträge und Leistungen während der externen Versicherung bildet der unmittelbar vor der Beendigung des Arbeitsverhältnisses gemeldete Jahreslohn gemäss Art. 10.
 - Die versicherte Person hat neben ihren Beiträgen auch jene des Arbeitgebers zu übernehmen.
 - Eine externe Versicherung kann nicht mehr entstehen, wenn die versicherte Person den 58. Geburtstag erreicht hat, ausser sie ist als arbeitslos gemeldet bzw. sie führt die Erwerbstätigkeit bei einem nicht angeschlossenen Arbeitgeber weiter ohne der obligatorischen Versicherung gemäss BVG zu unterstehen.
 - Eine externe Versicherung endet spätestens nach zwei Jahren bzw. vor Ablauf der zweijährigen Maximaldauer, wenn die versicherte Person:
 - für einen anderen Arbeitgeber tätig wird und dort der obligatorischen Versicherung gemäss BVG untersteht;
 - den 58. Geburtstag erreicht, ausser sie ist als arbeitslos gemeldet bzw. sie führt die Erwerbstätigkeit bei einem nicht angeschlossenen Arbeitgeber weiter ohne der obligatorischen Versicherung gemäss BVG zu unterstehen;
 - das Referenzalter erreicht.

Art. 7 Gesundheitsprüfung

- 1 Die Pensionskasse verlangt von der versicherten Person beim Eintritt ein Eintrittsformular mit Fragen zur Gesundheit. In Abhängigkeit der Angaben der versicherten Person auf dem Eintrittsformular zu ihrer Gesundheit kann die Pensionskasse eine detaillierte schriftliche Erklärung über ihren Gesundheitszustand (= detaillierte Prüfung des Gesundheitszustands) verlangen. Der versicherten Person wird in diesem Fall der Gesundheits-

- fragebogen zugestellt. Die versicherte Person hat im Gesundheitsfragebogen ebenfalls zu bestätigen, dass sie bereit ist, sich gegebenenfalls einer von der Pensionskasse angeordneten vertrauensärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Lehnt die versicherte Person die schriftliche Erklärung oder die vertrauensärztliche Untersuchung ab, so versichert die Pensionskasse bei einem Todes- oder Invaliditätsfall definitiv nur die Mindestleistungen nach BVG.
- 2 Allfällige Vorbehalte und deren Dauer werden der versicherten Person sofort nach Klärung des Sachverhalts, spätestens aber 3 Monate nach Eingang des vollständig ausgefüllten Fragebogens bzw. des Berichts des Vertrauensarztes, schriftlich mitgeteilt.
 - 3 Stellt die Pensionskasse fest, dass die versicherte Person im Rahmen der Befragung zum Gesundheitszustand unwahre oder unvollständige Angaben gemacht hat (= Anzeigepflichtverletzung), kann die Pensionskasse innerhalb von 6 Monaten nach Kenntnisnahme der Anzeigepflichtverletzung die weitergehende Vorsorge kündigen. Die Invaliditäts- und die (anwartschaftlichen) Hinterlassenenleistungen werden während der ganzen Laufzeit der Leistungen auf die Mindestleistungen gemäss BVG gekürzt. Die Vorsorgeleistungen, die mit der eingebrachten Austrittsleistung erworben wurden, dürfen nicht geschmälert werden. Bereits bezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.
 - 4 Die Pensionskasse kann einen Vorbehalt für längstens 5 Jahre anbringen, wobei die bei der früheren Vorsorgeeinrichtung abgelaufene Zeit eines Vorbehalts an die neue Vorbehaltsdauer angerechnet wird. Tritt während der Vorbehaltsdauer der Tod oder die zur Invalidität führende Arbeitsunfähigkeit aufgrund eines vorbehaltenen Leidens ein, werden die Invaliditäts- und (anwartschaftlichen) Hinterlassenenleistungen während der ganzen Laufzeit der Leistungen auf die Mindestleistungen gemäss BVG gekürzt. Die Vorsorgeleistungen, die mit der eingebrachten Austrittsleistung erworben wurden, dürfen nicht durch einen neuen Vorbehalt geschmälert werden.

Art. 8 Unbezahlter Urlaub

- 1 Bei einem Urlaub, für den kein Anspruch auf die festen Lohnbestandteile besteht (= unbezahlter Urlaub), erfolgt der Austritt aus der Pensionskasse.
- 2 Bei einem unbezahlten Urlaub von maximal 12 Monaten verfügt die versicherte Person zusätzlich über die folgenden Wahlmöglichkeiten:
 - a. Die versicherte Person führt die Versicherung im bisherigen Umfang für die Risiken Alter, Tod und Invalidität weiter;
 - b. die versicherte Person führt die Versicherung für die Risiken Tod und Invalidität weiter.
- 3 Die entsprechende Meldung mit der Wahl der Versicherungsvariante muss spätestens einen Monat vor Antritt des unbezahlten Urlaubs in schriftlicher Form, unter-

zeichnet durch den Arbeitgeber und die versicherte Person, bei der Pensionskasse eintreffen. Die Meldung enthält die Angaben über die Zeitdauer des unbezahlten Urlaubs und die Kostenverteilung für die Beiträge zwischen dem Arbeitgeber und der versicherten Person. Der Arbeitgeber ist gegenüber der Pensionskasse für das Inkasso und termingerechte Überweisen der geschuldeten Beiträge verantwortlich. Trifft die Meldung nicht rechtzeitig bei der Pensionskasse ein, erfolgt der Austritt. Die weiter geführte Vorsorge endet, sobald das Arbeitsverhältnis während des unbezahlten Urlaubs beendet wird.

Art. 9 Weiterführung des Versicherungsschutzes bei Lohnreduktion

- 1 Eine versicherte Person, deren Jahreslohn sich nach dem 58. Geburtstag um höchstens die Hälfte reduziert, kann verlangen, dass der Versicherungsschutz höchstens für die bisher versicherten Leistungen bis längstens zum Referenzalter weitergeführt wird. Die versicherte Person hat der Pensionskasse die Vereinbarung mit dem Arbeitgeber innert einem Monat, ab dem der Jahreslohn reduziert wird, zuzustellen.
- 2 Die versicherte Person hat bei voller oder teilweiser Beibehaltung des bisherigen versicherten Lohns neben den Arbeitnehmendenbeiträgen auf dem reduzierten versicherten Lohn auch die Differenz der Arbeitgeber- und Arbeitnehmendenbeiträge, welche auf dieser Beibehaltung beruhen, zu entrichten. Der Arbeitgeber schuldet die Arbeitgeberbeiträge auf dem reduzierten versicherten Lohn. Der Arbeitgeber überweist die gesamten Beiträge an die Pensionskasse.
- 3 Die Weiterführung des Versicherungsschutzes endet bei einer Teilpensionierung gemäss Art. 27 oder sobald die versicherte Person ein zusätzliches Erwerbseinkommen erzielt, das der obligatorischen Versicherung gemäss BVG untersteht. Sie hat dies der Pensionskasse unverzüglich zur Kenntnis zu bringen. Die versicherte Person kann die Weiterführung des Versicherungsschutzes auf jedes Monatsende beenden. Sie hat dies der Pensionskasse mindestens einen Monat vor dem gewünschten Beendigungszeitpunkt mitzuteilen.

Art. 9a Weiterführung des Versicherungsschutzes bei Kündigung des Arbeitsverhältnisses gemäss Art. 47a BVG

- 1 Eine versicherte Person, die nach dem 55. Geburtstag aus der obligatorischen Versicherung ausscheidet, weil das Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber beendet wurde, kann die Weiterführung ihres Versicherungsschutzes verlangen. Sie hat dies der Pensionskasse innert einem Monat nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses schriftlich zu melden. Verlangt sie die Weiterversicherung, hat sie sich gleichzeitig zu entscheiden, ob das Altersguthaben durch Spargutschriften weiter aufgebaut werden soll oder nicht. Verlangt sie die Weiterversicherung nicht, erfolgt die vorzeitige Pensionierung oder der Austritt aus der Pensionskasse (gem. Art. 24 Abs. 2).

2 Während der Weiterversicherung verbleibt die Austrittsleistung in der Pensionskasse, wird weiter verzinst und gegebenenfalls durch Spargutschriften weiter geäufnet. Der Schutz gegen die Risiken Invalidität und Tod bleibt bestehen. Die versicherte Person ist – mit Ausnahme der besonderen Bestimmungen in den Abs. 3 bis 7 – während der Weiterversicherung den im gleichen Kollektiv aufgrund eines bestehenden Arbeitsverhältnisses versicherten Personen gleichgestellt und gleichberechtigt.

3 Basis für die Beiträge und Leistungen während der Weiterversicherung bildet der unmittelbar vor der Weiterversicherung gemeldete oder ein tieferer Jahreslohn gemäss Art. 10. Eine Lohnreduktion während der Dauer der Weiterversicherung ist möglich. Dies löst eine Teilpensionierung gemäss Art. 27 im entsprechenden Umfang aus.

4 Die versicherte Person hat der Pensionskasse die gesamten reglementarischen Risikobeurteile (d.h. ihren Anteil und jenen des Arbeitgebers) zu entrichten. Wählt sie die Weiteräufnung des Altersguthabens, hat sie auch die gesamten reglementarischen Sparbeiträge (Arbeitnehmenden- und Arbeitgeberanteil) zu bezahlen. Werden Sanierungsbeiträge fällig, hat die versicherte Person nur den Arbeitnehmendenanteil zu tragen. Sofern die Beiträge nicht zu Beginn der Weiterversicherung mittels einer Einmalzahlung beglichen werden, erfolgt das Beitragsinkasso durch die Pensionskasse direkt bei der versicherten Person. Die Beiträge sind fällig bis Ende des jeweiligen Monats.

5 Tritt die versicherte Person in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, wird ihre Austrittsleistung in dem Umfang an die neue Vorsorgeeinrichtung überwiesen, als sie für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen verwendet werden kann. Werden für den Einkauf maximal zwei Drittel der Austrittsleistung benötigt und kann oder will die versicherte Person den Rest nicht transferieren, verbleibt die restliche Austrittsleistung in der Pensionskasse und die Weiterversicherung wird in reduziertem Umfang weitergeführt. Der für die Weiterversicherung massgebende versicherte Lohn wird im Verhältnis der übertragenen Austrittsleistung zur gesamten Austrittsleistung gekürzt.

6 Die Weiterversicherung endet

- bei Eintritt des Risikos Tod oder Invalidität (bei Teilinvalidität läuft die Weiterversicherung für den aktiven Teil weiter);
- bei Erreichen des Referenzalters;
- bei Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung, wenn mehr als zwei Drittel der Austrittsleistung an die neue Vorsorgeeinrichtung übertragen werden. Kann nicht die gesamte Austrittsleistung in die neue Vorsorgeeinrichtung eingebracht werden, wird mit dem Rest die vorzeitige Pensionierung vollzogen, sofern die Weiterversicherung nach dem 58. Geburtstag endet.

Die Weiterversicherung kann durch die versicherte Person jederzeit, durch die Pensionskasse nur bei Vor-

liegen von Beitragsausständen gekündigt werden. Die Pensionskasse kündigt die Weiterversicherung bei einem Beitragsausstand von 30 Tagen oder mehr, dabei wird ein bei Beginn der Weiterversicherung bestehender Beitragsausstand angerechnet.

Endet die Weiterversicherung nach dem 58. Geburtstag, werden die Altersleistungen fällig. Endet die Weiterversicherung vor dem 58. Geburtstag, wird die Austrittsleistung fällig.

- 7 Hat die Weiterversicherung mehr als zwei Jahre gedauert und werden Altersleistungen fällig, so müssen die Altersleistungen in Rentenform bezogen und die Austrittsleistung kann nicht mehr für selbstbewohntes Wohneigenum vorbezogen oder verpfändet werden.

3. Bemessungsgrundlagen und Altersdefinitionen

Art. 10 Jahreslohn

- 1 Als Jahreslohn gilt der durch den Arbeitgeber gemeldete Jahreslohn (= Jahresgrundgehalt und Jahreszielbonus) bei der Aufnahme in die Pensionskasse oder jeweils am 1. Januar. Unterjährige Veränderungen des Jahreslohns sind durch den Arbeitgeber ebenfalls zu melden und werden in der Pensionskasse entsprechend berücksichtigt.
- 2 Der gemeldete Jahreslohn besteht aus Jahresgrundgehalt und Jahreszielbonus. Zusätzlich umfasst der gemeldete Jahreslohn auch Entgelt für bereits zu Beginn des Kalenderjahrs mit der versicherten Person vereinbarte aussergewöhnliche Arbeitspensen (z.B. Schichtarbeit).
- 3 Nicht zum gemeldeten Jahreslohn gehören grundsätzlich alle übrigen Lohnbestandteile, Lohnnebenleistungen (z.B. Benefitspauschale) und Pauschalen, insbesondere
 - a. vertraglich nicht zugesicherte nur unregelmässig ausgerichtete Zahlungen/Sonderprämien,
 - b. Entgelt für vertraglich nicht zum Voraus vereinbarte oder nur unregelmässig anfallende aussergewöhnliche Arbeitspensen (z.B. Pikett, Sonntags-/Nachtarbeit),
 - c. andere vertraglich nicht zugesicherte oder nur unregelmässig ausgerichtete Lohnbestandteile (z.B. Dienstaltersgeschenke, Auszahlung Mehrarbeitsstunden).
- 4 Zur Einhaltung der Mindestleistungen gemäss BVG werden bis zum oberen Grenzbetrag gemäss Art. 9 Abs. 1 BVG sämtliche AHV-pflichtigen Lohnbestandteile versichert, die regelmässig anfallen. Diese sind der Pensionskasse zu melden.
- 5 Für arbeitnehmende Personen im Stundenlohn gilt als Jahreslohn der Jahreslohn des Vorjahrs bzw. erstmals bei Aufnahme der mutmassliche AHV-pflichtige Lohn. Für diese arbeitnehmenden Personen werden zu Beginn des neuen Kalenderjahrs bereits vereinbarte Änderungen des Jahreslohns berücksichtigt. Der zu Jahresbeginn festgelegte Jahreslohn wird in der Regel unterjährig nicht angepasst.

6 Für voll arbeitsunfähige versicherte Personen sind keine Anpassungen des Jahreslohns möglich. Tritt ein Versicherungsfall ein, so wird allenfalls eine zu Unrecht durchgeführte Anpassung des Jahreslohns rückgängig gemacht.

7 In den Anschlussvereinbarungen für angeschlossene Arbeitgeber kann von der Definition des Jahreslohns abgewichen werden.

Art. 11 Koordinationsabzug

- 1 Der Koordinationsabzug beträgt 40 % des Jahreslohns. Der maximale Betrag des Koordinationsabzugs beträgt $\frac{7}{8}$ der maximalen 12-fachen monatlichen AHV-Altersrente (vgl. Tabelle «Grenzwerte»).
- 2 Bei Teilzeitbeschäftigen wird der maximale Betrag des Koordinationsabzugs mit dem Beschäftigungsgrad multipliziert.
- 3 Bei einer teilinvaliden versicherten Person wird der maximale Betrag des Koordinationsabzugs für den invaliden Teil entsprechend der Rentenberechtigung (in Prozent der Vollrente) gemäss Art. 29 Abs. 2 herabgesetzt. Der maximale Betrag des Koordinationsabzugs auf dem aktiven Teil wird gemäss Abs. 1 bzw. Abs. 2 gebildet, wobei der effektive Beschäftigungsgrad beim Arbeitgeber berücksichtigt wird.
- 4 Ein angeschlossener Arbeitgeber kann im Anschlussvertrag eine abweichende Definition des Koordinationsabzugs definieren.

Art. 12 Versicherter Lohn

- 1 Der versicherte Lohn entspricht dem Jahreslohn abzüglich des Koordinationsabzugs und bildet die Basis für die Bemessung der Beiträge und Leistungen. Der versicherte Lohn darf jedoch das AHV-pflichtige Einkommen nicht übersteigen.
- 2 Der Stiftungsrat legt im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber ein Minimum und ein Maximum des versicherten Lohns fest (vgl. Tabelle «Grenzwerte»). Ein angeschlossener Arbeitgeber kann im Anschlussvertrag eine abweichende Definition des Maximums des versicherten Lohns gemäss Tabelle «Grenzwerte» definieren. Das Minimum des versicherten Lohns entspricht dem minimalen koordinierten BVG-Jahreslohn gemäss Art. 8 Abs. 2 BVG und das Maximum dem Zehnfachen des oberen Grenzbetrags gemäss Art. 8 Abs. 1 BVG.
- 3 Bei Teilinvalidität teilt die Pensionskasse den versicherten Lohn in einen invaliden und einen aktiv versicherten Teil auf. Für den invaliden Teil bleibt der versicherte Jahreslohn konstant. Für eine teilinvaliden versicherte Person werden das Minimum und das Maximum des versicherten Lohns für den invaliden Teil entsprechend der Rentenberechtigung (in Prozentsatz der Vollrente) gemäss Art. 29 Abs. 2 festgelegt.
- 4 Sinkt der Jahreslohn einer versicherten Person vorübergehend wegen Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit, Mutterschaft oder ähnlichen Gründen, bleibt der bisher ver-

sicherte Lohn gültig, solange eine arbeitsvertragliche Lohnfortzahlung bzw. ein Bezug von Lohnersatzleistungen (Taggeldleistungen aus Kranken- und/oder Unfallversicherung) besteht oder der Mutterschaftsurlaub andauert. Die versicherte Person kann jedoch eine Herabsetzung des versicherten Lohns verlangen. Der versicherte Lohn wird in diesem Fall ab Eintreffen des Gesuchs der versicherten Person herabgesetzt.

⁵ Bei rückwirkender Änderung des versicherten Lohns sind die Beiträge der versicherten Person und des Arbeitgebers ebenfalls rückwirkend auf den Zeitpunkt der Änderung zu entrichten.

Art. 13 Berechnung des massgebenden Alters

Das für die Aufnahme sowie die Höhe der Beiträge massgebende Alter entspricht der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr (= BVG-Alter).

Art. 14 Pensionierungsalter

¹ Eine Pensionierung ist ab dem Ersten des Monats nach dem 58. Geburtstag und spätestens dem Ersten des Monats nach dem 70. Geburtstag möglich.

² Erfolgt eine Pensionierung

- vor Erreichen des Referenzalters, handelt es sich um eine vorzeitige Pensionierung;
- mit Erreichen des Referenzalters, handelt es sich um eine ordentliche Pensionierung; bzw.
- nach Erreichen des Referenzalters, handelt es sich um eine aufgeschobene Pensionierung.

³ Bleibt die versicherte Person im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber über das Referenzalter zumindest in einem Teilstempel in den Diensten des Arbeitgebers, ist ein Aufschub der Ausrichtung der Altersleistungen (Weiterführung der Altersvorsorge) im entsprechenden Umfang möglich. Auf Verlangen der versicherten Person und im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber richten sich die Beiträge der versicherten Person und des Arbeitgebers nach Art. 17. Alternativ ist eine beitragsfreie Weiterführung der Altersvorsorge möglich. Die versicherte Person hat der Pensionskasse die Vereinbarung mit dem Arbeitgeber innert einem Monat nach Erreichen des Referenzalters zuzustellen.

4. Finanzierung des Sparkontos

Art. 15 Beitragspflicht

¹ Die Beitragspflicht für den Arbeitgeber und eine aktiv versicherte Person beginnt mit dem Tag der Aufnahme in die Pensionskasse und endet:

- a. am Ende des Monats, in dem eine aktive versicherte Person verstirbt;
- b. am Ende desjenigen Monats, für den vom Arbeitgeber zum letzten Mal der Lohn oder Lohnersatzleistungen (z.B. Unfall- und/oder Krankentaggeld) ausgerichtet werden;

c. zu Beginn desjenigen Monats, in dem bei einem Vorsorgefall die erste Rentenzahlung ausgerichtet wird;

d. spätestens jedoch am Ende des Monats, in dem eine aktive versicherte Person das Referenzalter erreicht hat bzw. – bei Weiterführung der Altersvorsorge gemäss Art. 14 Abs. 3 – in dem der 70. Geburtstag erreicht wird.

² Die Beiträge der versicherten Person werden durch den Arbeitgeber vom Lohn oder von Lohnersatzleistungen abgezogen und monatlich, zusammen mit den Beiträgen des Arbeitgebers, der Pensionskasse überwiesen.

³ Bei einem Eintritt in die Pensionskasse zwischen dem 1. und 15. Tag eines Monats beginnt die Beitragserhebung am Ersten desselben Monats. Bei einem Eintritt in die Pensionskasse ab dem 16. Tag eines Monats beginnt die Beitragserhebung am Ersten des Folgemonats.

⁴ Bei einem Austritt aus der Pensionskasse zwischen dem 1. und 15. Tag eines Monats endet die Beitragserhebung am letzten Tag des Vormonats. Bei einem Austritt aus der Pensionskasse ab dem 16. Tag eines Monats endet die Beitragserhebung am letzten Tag desselben Monats.

⁵ Während der arbeitsvertraglichen Lohnfortzahlung bzw. des Bezugs von Lohnersatzleistungen (Taggeldleistungen aus Kranken- und/oder Unfallversicherung) sind die Beiträge der versicherten Person und des Arbeitgebers auf dem versicherten Lohn weiterhin zu entrichten.

⁶ Der Arbeitgeber erbringt die Arbeitgeberbeiträge aus eigenen Mitteln oder aus vorgängig hierfür geäufneten Arbeitgeberbeitragsreserven.

⁷ Für die Beiträge während der freiwilligen Weiterversicherung gemäss Art. 47a BVG sind die Bestimmungen in Art. 9a massgebend.

Art. 16 Beitragsbefreiung

¹ Mit dem Anspruch auf eine Invalidenrente der Pensionskasse werden der Arbeitgeber und die invalidenrentenbeziehende Person von der Beitragszahlung (sog. Fortschreibung) befreit. Die Beitragsbefreiung wird solange gewährt wie die Invalidität besteht, längstens jedoch bis zum Erreichen des Referenzalters

² Bei teilweiser Invalidität einer versicherten Person tritt eine teilweise Beitragsbefreiung ein. Eine Invalidität von weniger als 40% ergibt keinen Anspruch auf Beitragsbefreiung. Bei einer Teilinvalidität wird die Beitragsbefreiung analog zur Rentenberechtigung gemäss Art. 29 Abs. 2 gewährt. Dazu wird der bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, versicherte Lohn mit der Rentenberechtigung gewichtet.

³ Bei Beitragsbefreiung erfolgt die Weiteräufnung des Sparkontos gemäss den jeweils aktuellen reglementarischen Sparbeiträgen der Beitragsvariante Standard (vgl. Anhang A 1) auf dem versicherten Lohn vor Eintritt der

Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, und umfasst auch künftige altersbedingte Beitrags erhöhungen.

Art. 17 Höhe der Beiträge

- 1 Die Höhe der Beiträge der versicherten Personen und des Arbeitgebers sind im Anhang A 1 ersichtlich.
- 2 Eine versicherte Person kann die Höhe der Arbeitnehmenden-Sparbeiträge, die auf dem versicherten Lohn erhoben werden, bei Eintritt bzw. einmal pro Kalenderjahr neu bestimmen. Die getroffene Wahl für die Beitragsvariante Standard, Standard Plus und Standard Surplus gilt ab dem nächstmöglichen Zeitpunkt, der beim Arbeitgeber verarbeitet werden kann.
- 3 Für versicherte Personen, die noch nie gewählt haben, gilt die Beitragsvariante Standard. Für die versicherten Personen, welche vom Wahlrecht Gebrauch machen, gilt jeweils die letzte gewählte Beitragsvariante.
- 4 Der Stiftungsrat kann zur Beseitigung einer Unterdeckung zusätzliche Beiträge erheben (vgl. Art. 51).

Art. 18 Austrittsleistungen aus Vorsorgeverhältnissen

- 1 Eine versicherte Person ist verpflichtet, sämtliche Freizügigkeitsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen (inkl. Freizügigkeitskonten und/oder -policen) in die Pensionskasse überweisen zu lassen.
- 2 Die eingebrachten Freizügigkeitsleistungen werden entsprechend der Meldung der vorherigen Vorsorgeeinrichtung auf dem Sparkonto dem Sparguthaben gemäss BVG und dem Sparguthaben aus überobligatorischer Vorsorge gutgeschrieben.

Art. 19 Freiwilliger Einkauf/Rückzahlungen von Vorbezügen

- 1 Sobald die versicherte Person die Freizügigkeitsleistungen der Vorsorgeeinrichtungen der früheren Arbeitgeber sowie die Guthaben in Form von Freizügigkeitskonten oder -policen an die Pensionskasse überwiesen hat, können in der Pensionskasse Einkäufe des Arbeitgebers und/oder der versicherten Person längstens bis zum Eintritt eines Vorsorgefalls erfolgen.
- 2 Hat die versicherte Person im Rahmen der Wohneigentumsförderung Vorbezüge getätigt, kann sie erst nach vollständiger Rückzahlung des vorbezogenen Betrags Einkäufe leisten. Die Rückzahlung eines Vorbezugs ist bis zum Erreichen des Referenzalters möglich. Nach Erreichen des Referenzalters können freiwillige Einkäufe getätigt werden, wobei jedoch die maximale Einkaufsmöglichkeit um den Betrag des Vorbezugs reduziert wird.
- 3 Die Einkäufe werden auf dem Sparkonto dem vorhandenen Sparguthaben aus überobligatorischer Vorsorge gutgeschrieben.

⁴ Die maximale Einkaufsmöglichkeit auf dem Sparkonto entspricht am 31.12. dem zu diesem Zeitpunkt maximal möglichen Sparguthaben, berechnet auf der Basis des am 31.12. versicherten Lohns. Die Einzelheiten sind in Anhang A 2 ersichtlich. Übersteigt das Guthaben auf dem Frühpensionierungskonto die definierten maximalen Einkaufssummen gemäss Anhang A 5, wird der übersteigende Teil von der maximalen Einkaufsmöglichkeit auf dem Sparkonto in Abzug gebracht. Die maximale Einkaufsmöglichkeit auf dem Sparkonto reduziert sich ausserdem um allfällige Säule 3a-Guthaben, soweit diese den für Personen mit beruflicher Vorsorge möglichen Höchstbetrag gemäss Art. 60a Abs. 2 BVV 2 übersteigen.

⁵ Mit einem Einkauf finanzierte Leistungen dürfen während dreier Jahre nach dem Einkauf nicht in Kapitalform ausbezahlt werden. Weitere Einschränkungen der Einkaufsmöglichkeiten durch das BVG und durch steuerrechtliche Vorschriften bleiben vorbehalten. Steuerrechtliche Vorschriften sind, insbesondere in diesem Zusammenhang, durch die versicherte Person in Eigenverantwortung abzuklären.

⁶ Eine im Rahmen einer Ehescheidung ausbezahlte Freizügigkeitsleistung kann wieder ganz oder teilweise eingebraucht werden. Bei einem Wiedereinkauf werden auf dem Sparkonto das Sparguthaben gemäss BVG und das Sparguthaben aus überobligatorischer Vorsorge im selben Verhältnis wie bei der Herabsetzung erhöht. Kein Anspruch auf Wiedereinkauf besteht nach der Übertragung eines Betrags nach Art. 124 Abs. 1 ZGB.

⁷ Für Personen, die aus dem Ausland zuziehen oder zugezogen sind und für Grenzgänger, die noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört haben, darf in den ersten fünf Jahren nach Eintritt in eine schweizerische Vorsorgeeinrichtung die jährliche Zahlung in Form eines Einkaufs 20 % des versicherten Lohns nicht überschreiten.

⁸ Für versicherte Personen, die aus der zweiten Säule bereits Altersleistungen beziehen oder bezogen haben, werden diese Leistungen an die Einkaufsmöglichkeit angerechnet. Bei Alterskapitalbezügen wird das bezogene Kapital angerechnet. Bei Altersrenten wird, falls bekannt, das verrentete Sparguthaben angerechnet. Sind diese Angaben nicht vorhanden, wird die ausgerichtete Altersrente mit dem Umwandlungssatz kapitalisiert, der für die versicherte Person bei der Pensionskasse im Alter des Rentenbeginns gegolten hätte. Der so berechnete Wert wird an die Einkaufsmöglichkeit angerechnet.

⁹ Die maximale Einkaufsmöglichkeit einer versicherten Person, die die Risikoversicherung gemäss Art. 9a Abs. 4 weiterführt, berechnet sich auf der Grundlage des versicherten Lohns, auf dem die Risikobeiträge erhoben werden.

¹⁰ Bei freiwilligen Einkäufen, die bis und mit dem 24. Dezember bei der Pensionskasse eingehen, ist die

Verarbeitung im entsprechenden Kalenderjahr gewährleistet, sofern der freiwillige Einkauf via Versichertenportal erfolgt.

Art. 20 Sparkonto einer versicherten Person

- 1 Für jede versicherte Person wird ein individuelles Sparkonto geführt.
- 2 Das Sparguthaben auf dem Sparkonto der versicherten Person besteht aus:
 - den Sparbeiträgen der versicherten Person und des Arbeitgebers;
 - den auf dem Sparkonto gutgeschriebenen Freizügigkeitsleistungen;
 - allfälligen auf dem Sparkonto getätigten Einkäufen der versicherten Person, des Arbeitgebers oder der Pensionskasse;
 - Rückzahlungen von Vorbezügen im Rahmen der Wohneigentumsförderung;
 - Wiedereinkäufen nach Scheidung;
 - dem infolge Ehescheidung erhaltenen Anteil an der Freizügigkeitsleistung oder dem als lebenslange Rente bzw. in Kapitalform übertragenen Rentenanteil (vgl. Art. 49);
 - den Zinsen;vermindert um:
 - die getätigten Vorbezüge im Rahmen der Wohneigentumsförderung;
 - die Auszahlung von Freizügigkeitsleistungen aufgrund eines Scheidungsurteils;
 - Umbuchungen des Sparguthabens infolge Teilpensionierung.

Art. 21 Sparkonto einer invalidenrentenbeziehenden Person

- 1 Für invalidenrentenbeziehende Personen wird das Sparkonto während der Dauer der Invalidität bis zum Referenzalter weitergeführt. Das Sparkonto der invalidenrentenbeziehenden Person besteht aus dem bis zum Eintritt der Invalidität erworbenen Sparguthaben gemäss Art. 20 samt Zinsen und den jährlichen Sparbeiträgen samt Zinsen. Die Sparbeiträge werden dabei gemäss der Beitragsvariante Standard auf dem versicherten Lohn vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, berechnet.
- 2 Bei Teilinearinvalidität teilt die Pensionskasse das Sparguthaben entsprechend der Rentenberechtigung in einen passiven und einen aktiven Teil auf (als Prozentsatz der Vollrente gemäss Art. 29 Abs. 2). Das dem invaliden Teil entsprechende Sparkonto wird wie für eine vollinvaliden versicherte Person und das dem aktiven Teil entsprechende Sparkonto wie für eine aktiv versicherte Person weitergeführt.

Art. 22 Zinssatz für das Sparkonto

- 1 Am Ende eines Kalenderjahres werden dem Sparkonto:
 - a. der Zins auf dem Sparkonto basierend auf dem Stand des Sparguthabens am Ende des Vorjahrs und
 - b. die unverzinsten Sparbeiträge für das abgelaufene Kalenderjahr gutgeschrieben.Zu- und Abgänge werden pro rata temporis verzinst. Dieser Zins und die unverzinsten Sparbeiträge werden dem Sparkonto am Ende des Kalenderjahrs bzw. zum Zeitpunkt des Austritts gutgeschrieben (Schweizer Zinsusanz).
- 2 Der Stiftungsrat legt unter Berücksichtigung der finanziellen Lage der Pensionskasse den Zinssatz für die Verzinsung des Sparkontos für das folgende Kalenderjahr fest.

5. Leistungen

Art. 23 Übersicht über die Leistungen

- 1 Die Pensionskasse erbringt die folgenden Leistungen:

Altersleistungen

- Altersrente
- Alterskapital
- AHV-Ersatzrente

Leistungen im Invaliditätsfall

- Invalidenrente
- Invaliden-Kinderrente

Leistungen im Todesfall

- Ehegattenrente
- Rente für die in eingetragener Partnerschaft lebende Person
- Lebenspartnerrente
- Rente für geschiedene Personen
- Waisenrente
- Todesfallkapital

- 2 Die Pensionskasse wird unter den in diesem Vorsorge- reglement vorgesehenen Voraussetzungen leistungs- pflichtig, wenn der Vorsorgefall Alter, Invalidität oder Tod während der Dauer des Versicherungsschutzes eintritt. Bei Invaliditätsleistungen ist massgebend, ob die Person beim Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, bei der Pensionskasse versichert war. Bei Hinterlassenenleistungen ist massgebend, ob die Person im Zeitpunkt des Todes oder des Eintritts der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zum Tod geführt hat, bei der Pensionskasse versichert war. Liegen andere Tatbestände vor, die nach BVG eine Leistungspflicht der Pensionskasse auslösen, beschränkt sich diese auf die Mindestleistungen gemäss BVG.

- 3 Der Stiftungsrat kann weitere Leistungen, wie namentlich die Übernahme der Kosten für die Überwachung, das Reporting und die Wiedereingliederung arbeitsun- fähiger versicherten Personen beschliessen, wenn dies dem Zweck dient, wesentlich höhere versicherungstech- nische Kosten abzuwenden.

5.1 Altersleistungen

Art. 24 Altersrente

- ¹ Der Anspruch auf die Altersrente beginnt mit Erreichen des Referenzalters.
- ² Bei versicherten Personen, deren Arbeitsverhältnis nach dem 58. Geburtstag beendet wird, erfolgt eine vorzeitige Pensionierung, vorbehalten bleibt die Weiterführung des Versicherungsschutzes gemäss Art. 9a. Die versicherte Person kann jedoch schriftlich die Überweisung der Austrittsleistung gemäss Art. 42 bis 44 verlangen, wenn sie nachweist, dass sie in der Schweiz eine selbständige Erwerbstätigkeit oder in der Schweiz/Liechtenstein eine unselbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt oder bei der Arbeitslosenkasse Antrag auf die Ausrichtung von Arbeitslosenentschädigung gestellt hat.
- ³ Für versicherte Personen, die arbeitsfähig sind, entsteht der Anspruch auf die Altersrente am Ersten des Monats nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses, vorbehalten bleibt die Weiterführung des Versicherungsschutzes gemäss Art. 9a. Für versicherte Personen, die arbeitsunfähig sind, entsteht der Anspruch auf Altersleistungen am Ersten des Monats, nachdem der Anspruch auf die arbeitsvertragliche Lohnfortzahlung oder Lohnersatzleistung erschöpft ist und kein Anspruch auf eine Invalidenrente besteht.
- ⁴ Die Höhe der Altersrente ergibt sich aus der Multiplikation des im Zeitpunkt der Pensionierung vorhandenen Sparguthabens auf dem Sparkonto mit dem in diesem Zeitpunkt gültigen Umwandlungssatz gemäss Anhang A3; vorbehalten ist Art. 49. Die Umwandlungssätze werden vom Stiftungsrat festgelegt.
- ⁵ Beträgt die jährliche Altersrente weniger als 10 % der minimalen 12-fachen monatlichen AHV-Altersrente, wird sie als reglementarische Kapitalleistung ausgerichtet. Die Kapitalabfindung wird basierend auf den versicherungstechnischen Grundlagen der Pensionskasse berechnet. Damit sind alle reglementarischen Ansprüche abgegolten.
- ⁶ Bezieht eine versicherte Person beim Erreichen des Referenzalters eine Invalidenrente, wird diese durch eine Altersrente ersetzt. Die Höhe der Altersrente ergibt sich aus der Multiplikation des im Zeitpunkt des Referenzalters vorhandenen Guthabens auf dem Sparkonto gemäss Art. 21 mit dem in diesem Zeitpunkt gültigen Umwandlungssatz gemäss Anhang A 3. Die Höhe der Altersrente entspricht mindestens der Höhe der Invalidenrente gemäss BVG. Kam es vor Erreichen des Referenzalters zu einem Vorsorgeausgleich (Art. 124a ZGB), wird das für die Berechnung der Altersleistungen massgebende Sparguthaben entsprechend gekürzt.
- ⁷ Der Anspruch auf die Altersrente erlischt am Ende des Monats, in dessen Verlauf die altersrentenbeziehende Person gestorben ist.
- ⁸ Auf Wunsch kann die versicherte Person bei ihrer Pensionierung die Höhe der Anwartschaft auf Ehegattenrente erhöhen. Die Kürzung der Altersrente wird im Zeitpunkt der Pensionierung gemäss Anhang A 6 festgelegt. Die Kürzung der Altersrente wird auch beibehalten, wenn die mit ihr verheiratete Person vor der altersrentenbeziehenden Person stirbt bzw. eine Scheidung erfolgt. Die Anzeigefrist für die Erhöhung der Anwartschaft beträgt drei Monate vor der ersten Rentenzahlung und die Meldung hat schriftlich zu erfolgen.
- ⁹ Setzt die versicherte Person das Arbeitsverhältnis im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber über das Referenzalter hinaus fort, so kann sie eine ordentliche Pensionierung verlangen (Ende der Versicherung) oder den Bezug der Altersleistung ganz oder teilweise aufschieben (Weiterführung der Altersvorsorge), längstens jedoch bis zum Ersten des Monats nach dem 70. Geburtstag. Auf Verlangen der versicherten Person und im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber richten sich die Sparbeiträge der versicherten Person und des Arbeitgebers nach Art. 17. Alternativ ist eine beitragsfreie Weiterführung der Altersvorsorge möglich. Dem Sparkonto werden die geleisteten Sparbeiträge und Zins gutgeschrieben. Die Höhe der Altersrente ergibt sich nach den Vorgaben gemäss Abs. 4.
- ¹⁰ Wird die versicherte Person während des Aufschubs der Pensionierung über das Referenzalter hinaus erwerbsunfähig, erfolgt auf den Ersten des Monats nach dem Beginn der Erwerbsunfähigkeit die Pensionierung. Dauert das Anstellungsverhältnis insgesamt länger als 90 Tage, erfolgt die Pensionierung nach Beendigung der Lohnfortzahlung durch den Arbeitgeber.
- ¹¹ Stirbt die versicherte Person während dem Aufschub der Pensionierung über das Referenzalter hinaus, gilt sie für die Festsetzung der Todesfallleistungen als rentenbeziehende Person.

Art. 25 Alterskapital

- 1 Die versicherte Person kann auf den Zeitpunkt ihrer Pensionierung die Ausrichtung einer Kapitalleistung bis zu 100 % ihres Sparguthabens auf dem Sparkonto verlangen. Versicherte Personen, welche während mehr als zwei Jahren gemäss Art. 9a freiwillig weiterversichert waren, können die Altersleistungen ausschliesslich in Rentenform beziehen.
- 2 Eine entsprechende schriftliche Erklärung muss mindestens einen Monat vor der Pensionierung bei der Pensionskasse abgegeben werden und ist ab diesem Zeitpunkt unwiderrufbar.
- 3 Die schriftliche Erklärung einer verheirateten versicherten Person ist nur gültig, wenn sie von der versicherten Person sowie der mit ihr verheirateten Person mitunterzeichnet und nicht älter als drei Monate ist. Die Unterschrift der mit ihr verheirateten Person ist auf Kosten der versicherten Person amtlich beglaubigen zu lassen. Die

amtliche Beglaubigung der Unterschrift kann notariell oder durch die Einwohnerkontrolle erfolgen.

- 4 Die Ausrichtung einer Kapitalleistung führt im Ausmass der bezogenen Kapitalleistung zu einer Reduktion der Altersrente und somit auch zu einer Reduktion der anwartschaftlichen Hinterlassenenleistungen.
- 5 Auf den Zeitpunkt des Erreichens des Referenzalters kann die invalidenrentenbeziehende Person unter den gleichen Voraussetzungen gemäss Abs. 1 bis 4 das Alterskapital beziehen.

Art. 26 AHV-Ersatzrente

- 1 Bei einer vorzeitigen Pensionierung kann die versicherte Person für die Dauer vom Pensionierungszeitpunkt bis zum Erreichen des Referenzalters eine AHV-Ersatzrente beziehen, welche jährlich in 12 Raten ausbezahlt wird.
- 2 Die versicherte Person kann die Höhe der AHV-Ersatzrente frei bestimmen, sie darf jedoch den Betrag der maximalen jährlichen AHV-Altersrente nicht übersteigen.
- 3 Eine laufende AHV-Ersatzrente bleibt während ihrer gesamten Laufzeit in ihrer Höhe unverändert.
- 4 Wird eine AHV-Ersatzrente bezogen, so wird das bei der vorzeitigen Pensionierung vorhandene Sparguthaben auf dem Sparkonto um den Kapitalwert der AHV-Ersatzrente gekürzt. Zur Berechnung der Kürzung dient die Tabelle im Anhang A 4. Diese Kürzung kann auf den Zeitpunkt der vorzeitigen Pensionierung durch einen freiwilligen Einkauf auf das Sonderkonto AHV-Ersatzrente ausfinanziert werden. Der Zinssatz für das Sonderkonto AHV-Ersatzrente entspricht dem Zinssatz für das Sparkonto gemäss Art. 22. Vom Arbeitgeber für die Finanzierung der AHV-Ersatzrente geleistete Einkaufssummen werden angerechnet und reduzieren das Einkaufspotenzial der versicherten Person ins Sonderkonto entsprechend.
- 5 Stirbt die eine AHV-Ersatzrente beziehende Person vor dem Referenzalter, endet der Anspruch auf die AHV-Ersatzrente am Ende des Monats, in dessen Verlauf die versicherte Person stirbt. Die nicht bezogenen AHV-Ersatzrenten werden den Anspruchsberechtigten gemäss Art. 35 als Todesfallkapital ausgerichtet.

Art. 27 Tezpensionierung

- 1 Eine versicherte Person kann ab dem Ersten des Monats nach dem 58. Geburtstag tezpensioniert werden. Beim ersten Tezpensionierungsschritt muss mindestens ein Anteil von 20% der Altersleistung bezogen werden. Bei einer vorzeitigen Tezpensionierung darf der Anteil der bezogenen Altersleistung nicht höher sein als der Anteil der Lohnreduktion. Ein Tezpensionierungsschritt, der dazu führt, dass der verbleibende Jahreslohn unter der reglementarischen Eintrittsschwelle gemäss Art. 4 Abs. 2 zu liegen kommen würde, führt zu einer Restpensionierung.
- 2 Erlaubt sind höchstens drei Tezpensionierungsschritte; der dritte Schritt entspricht zwangsläufig der Restpensionierung. Bei jedem Tezpensionierungsschritt können

die Vorsorgeleistungen im Umfang des Tezpensionierungsschritts ganz oder teilweise in Renten- oder Kapitalform bezogen werden.

- 3 Bei einer Tezpensionierung werden die Altersleistungen im Umfang des technischen Pensionierungsgrades gemäss Art. 24 bis Art. 26 fällig. Der technische Pensionierungsgrad entspricht dem Verhältnis des bezogenen Sparguthabens zum Sparguthaben vor der Reduktion. Die Person gilt im Umfang des technischen Pensionierungsgrades als altersrentenbeziehende Person. Für den verbleibenden Teil gilt die Person weiterhin als aktiv versicherte Person.
- 4 Eine Tezpensionierung schliesst die Weiterführung des Versicherungsschutzes nach Art. 9 aus.
- 5 Nach erfolgter Tezpensionierung werden allfällige Beschäftigungsgrad- oder Lohnerhöhungen nicht mehr berücksichtigt. Der versicherte Lohn bestimmt sich nach Art. 12 auf dem weiterhin erzielten Jahreslohn.
- 6 Der Teil «Sparguthaben einer invalidenrentenbeziehenden Person» kann nicht bezogen werden.

Art. 28 Pensionierten-Kinderrente

- 1 Hat eine altersrentenbeziehende Person Kinder, die bei ihrem Tod Anspruch auf eine Waisenrente gemäss Art. 34 hätten, so besteht Anspruch auf eine Pensionierten-Kinderrente, sofern und insoweit die ausgerichtete reglementarische Altersrente kleiner ist als das Total der Altersrente gemäss den BVG-Mindestleistungen und der Pensionierten-Kinderrente gemäss den BVG-Mindestleistungen. In diesem Fall wird ab dem Referenzalter eine Pensionierten-Kinderrente in der Höhe von 20% der Altersrente gemäss BVG ausgerichtet. Für Pflegekinder, die erst nach der Entstehung des Anspruchs auf eine Altersrente in den gemeinsamen Haushalt in Pflege genommen werden, wird keine Pensionierten-Kinderrente ausgerichtet.
- 2 Der Anspruch erlischt, wenn die Altersrente wegfällt, spätestens aber, wenn der Anspruch auf eine Waisenrente wegfallen würde.
- 3 Beträgt die jährliche Pensionierten-Kinderrente weniger als 2% der minimalen 12-fachen monatlichen AHV-Altersrente, wird sie als reglementarische Kapitalleistung ausgerichtet. Die Kapitalabfindung wird basierend auf den versicherungstechnischen Grundlagen der Pensionskasse berechnet. Damit sind alle reglementarischen Ansprüche abgegolten.

5.2 Leistungen im Invaliditätsfall

Art. 29 Invalidenrente

- 1 Die versicherte Person, die im Sinne der IV im Erwerbsbereich als invalid anerkannt wird, gilt auch bei der Pensionskasse ab demselben Datum und im selben Ausmass

als invalid, sofern sie bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, in der Pensionskasse versichert war. Bei einer verspäteten Anmeldung zum Rentenbezug bei der Invalidenversicherung ist die Pensionskasse nicht an den Beginn der Arbeitsunfähigkeit gebunden, den die Invalidenversicherung feststellt.

- ² Die Höhe der Rentenberechtigung richtet sich nach dem Invaliditätsgrad gemäss folgender Staffelung:

Invaliditätsgrad	Rentenberechtigung
Mindestens 70 %	100,0 %
50 % – 69 %	gemäss IV-Grad
49 %	47,5 %
48 %	45,0 %
47 %	42,5 %
46 %	40,0 %
45 %	37,5 %
44 %	35,0 %
43 %	32,5 %
42 %	30,0 %
41 %	27,5 %
Mindestens 40 % Invalidität	25,0 %

- ³ Der Anspruch auf eine Invalidenrente der Pensionskasse entsteht mit dem Anspruch auf eine Rente der IV. Die Pensionskasse beginnt die Rentenzahlung frühestens am Anfang des Monats, in dessen Verlauf die arbeitsvertragliche Lohnfortzahlung oder Lohnersatzleistung (Taggeldleistung aus Kranken- und/oder Unfallversicherung) entfällt. Dieser Aufschub der Rentenzahlung ist jedoch nur möglich, wenn die Taggeldleistungen mindestens 80 % des entgangenen Lohns betragen und die Finanzierung der Taggeldversicherung mindestens zur Hälfte durch den Arbeitgeber erfolgt ist.
- ⁴ Der Anspruch auf die Invalidenrente erlischt, wenn die Invalidität wegfällt (unter Vorbehalt von Art. 26a BVG), die anspruchsberechtigte Person stirbt oder das Referenzalter erreicht. Nach Erreichen des Referenzalters wird die Invalidenrente durch die Altersrente gemäss Art. 24 Abs. 6 abgelöst.
- ⁵ Die jährliche, volle Invalidenrente entspricht bei voller Invalidität 60 % des versicherten Lohns vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat.
- ⁶ Beträgt die jährliche Invalidenrente weniger als 10 % der minimalen 12-fachen monatlichen AHV-Altersrente, wird sie als reglementarische Kapitalleistung ausgerichtet. Die Kapitalabfindung wird basierend auf den versicherungstechnischen Grundlagen der Pensionskasse berechnet. Damit sind alle reglementarischen Ansprüche abgegolten.
- ⁷ Die einmal festgesetzte Rente und damit auch die Rentenberechtigung wird erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben, wenn sich aufgrund einer IV-Revision der Invaliditätsgrad in der beruflichen Vorsorge um mindestens 5%-Punkte ändert.

- ⁸ Im Fall einer provisorischen Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs gemäss Art. 26a BVG kürzt die Pensionskasse die Invalidenrente entsprechend dem verminderten Invaliditätsgrad, soweit die Kürzung durch ein Zusatzeinkommen der versicherten Person ausgeglichen wird.

Art. 30 Invaliden-Kinderrente

- ¹ Hat eine invalidenrentenbeziehende Person Kinder, die bei ihrem Tod Anspruch auf eine Waisenrente gemäss Art. 34 hätten, so besteht Anspruch auf eine Invaliden-Kinderrente. Für Pflegekinder, die erst nach der Entstehung des Anspruchs auf eine Invalidenrente in den gemeinsamen Haushalt in Pflege genommen werden, wird keine Invaliden-Kinderrente ausgerichtet.
- ² Die Invaliden-Kinderrente wird vom Zeitpunkt an ausgerichtet wie die Invalidenrente, frühestens am Ersten des Monats, der auf die Geburt des Kindes folgt. Der Anspruch erlischt, wenn die Invalidenrente wegfällt; spätestens aber, wenn der Anspruch auf eine Waisenrente wegfallen würde.
- ³ Die Invaliden-Kinderrente entspricht pro Kind 20 % der ausgerichteten Invalidenrente.
- ⁴ Beträgt die jährliche Invaliden-Kinderrente weniger als 2 % der minimalen 12-fachen monatlichen AHV-Altersrente, wird sie als reglementarische Kapitalleistung ausgerichtet. Die Kapitalabfindung wird basierend auf den versicherungstechnischen Grundlagen der Pensionskasse berechnet. Damit sind alle reglementarischen Ansprüche abgegolten.

5.3 Leistungen im Todesfall

Art. 31 Ehegattenrente

- ¹ Stirbt eine versicherte, alters- oder invalidenrentenbeziehende Person, so hat die überlebende verwitwete Person Anspruch auf eine Ehegattenrente, sofern sie im Zeitpunkt des Todes:
- für den Unterhalt mindestens eines Kindes aufkommen muss oder schwanger ist und das Kind innert 300 Tagen seit dem Tod der verstorbenen Person lebend geboren wird; oder
 - älter als 40 Jahre ist und mindestens 3 Jahre mit der verstorbenen Person verheiratet war. Sind im Zeitpunkt der Heirat die Bedingungen gemäss Art. 32 Abs. 1 bzw. 2 erfüllt, wird im Zeitpunkt der Heirat die Dauer der Lebensgemeinschaft angerechnet.
- ² Erfüllt die hinterlassene verwitwete Person keine dieser Bedingungen, hat sie unter den Voraussetzungen von Art. 35 Anspruch auf das Todesfallkapital, mindestens aber auf eine einmalige Abfindung in Höhe des dreifachen Betrags der jährlichen Ehegattenrente.
- ³ Der Anspruch auf eine Ehegattenrente beginnt am ersten Tag desjenigen Monats, nachdem der Lohn, die Lohnersatzleistungen, die Alters- oder die Invalidenrente entfällt.

- 4 Der Anspruch auf eine Ehegattenrente erlischt spätestens am Ende des Monats, in dessen Verlauf die überlebende verwitwete Person verstorben ist.
- 5 Ist die überlebende verwitwete Person mehr als 10 Jahre jünger als die verstorbene Person, wird die Ehegattenrente für jeden die Differenz von 10 Jahren übersteigenden Altersmonat um 0,25% gekürzt. Der Anspruch auf die Mindestleistungen gemäss BVG bleibt in jedem Fall gewahrt.
- 6 Die jährliche Ehegattenrente beim Tod einer versicherten Person beträgt 40% des versicherten Lohns, zahlbar, bis die verstorbene versicherte Person das Referenzalter erreicht hätte. Danach beträgt die Ehegattenrente 60% der im Zeitpunkt des Todes versicherten Altersrente. Für die Bestimmung der versicherten Altersrente wird das Sparkonto der verstorbenen versicherten Person auf Basis des zum Zeitpunkt des Todes versicherten Lohns, rechnungsmässig mit den Sparbeiträgen der Beitragsvariante Standard und dem Projektionszins, bis zum Referenzalter hochgerechnet.
- 7 Stirbt die versicherte oder invalidenrentenbeziehende Person, ist anstelle des Bezugs der Ehegattenrente auch die Auszahlung des vorhandenen Sparguthabens gemäss Art. 20 möglich. Eine entsprechende schriftliche Erklärung muss vor der ersten Rentenzahlung der Pensionskasse abgegeben werden. Mit dem Bezug des einmaligen Sparguthabens gemäss Art. 20 sind alle reglementarischen Ansprüche gegenüber der Pensionskasse abgegolten.
- 8 Die jährliche Ehegattenrente beim Tod einer invalidenrentenbeziehenden Person beträgt 40% des versicherten Lohns vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, zahlbar, bis die verstorbene invalidenrentenbeziehende Person das Referenzalter erreicht hätte. Danach beträgt die Ehegattenrente 60% der im Zeitpunkt des Todes versicherten Altersrente. Für die Bestimmung der versicherten Altersrente wird das Sparkonto der verstorbenen invalidenrentenbeziehenden Person auf Basis des versicherten Lohns vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, rechnungsmässig mit den Sparbeiträgen der Beitragsvariante Standard und dem Projektionszins, bis zum Referenzalter hochgerechnet.
- 9 Die jährliche Ehegattenrente beim Tod einer altersrentenbeziehenden Person beträgt 60% der zuletzt ausgerichteten Rente. Vorbehalten bleibt Art. 24 Abs. 8. Rentenanteile, die der altersrentenbeziehenden Person im Rahmen eines Vorsorgeausgleichs zugesprochen worden sind, gehören nicht zur zuletzt ausgerichteten Altersrente.
- 10 Erfolgt die Eheschliessung nach dem Referenzalter, wird die Ehegattenrente auf die Höhe der Mindestleistungen gemäss BVG gekürzt.
- 11 Beträgt die jährliche Ehegattenrente weniger als 6% der minimalen 12-fachen monatlichen AHV-Altersrente, wird

sie als reglementarische Kapitalleistung ausgerichtet. Die Kapitalabfindung wird basierend auf den versicherungstechnischen Grundlagen der Pensionskasse berechnet. Damit sind alle reglementarischen Ansprüche abgegolten.

Art. 32 Lebenspartnerrente

- 1 Stirbt eine versicherte, alters- oder invalidenrentenbeziehende Person, so ist die in der Lebensgemeinschaft überlebende Person der verwitweten Person gleichgestellt und erhält die gleichen Rentenleistungen wie die verwitwete Person gemäss Art. 31, sofern im Zeitpunkt des Todes der versicherten, altersrenten- oder invalidenrentenbeziehenden Person die folgenden Bedingungen kumulativ erfüllt sind:
 - a. Die in der Lebensgemeinschaft überlebende Person ist älter als 45 Jahre und hat mit der verstorbenen versicherten, altersrenten- oder invalidenrentenbeziehenden Person mindestens 5 Jahre bis zu deren Tod, nachweisbar ununterbrochen unverheiratet, in einer ständigen ungeteilten Wohngemeinschaft sowie an einem festen gemeinsamen Wohnort in einer Lebensgemeinschaft zusammengelebt.
 - b. Zwischen der in der Lebensgemeinschaft überlebenden Person und der verstorbenen versicherten, altersrenten- oder invalidenrentenbeziehenden Person bestanden weder Ehehindernisse noch Hindernisse für die Eintragung einer Partnerschaft gemäss PartG (insbesondere Verwandtschaft, vgl. Art. 95 ZGB).
 - c. Die in der Lebensgemeinschaft überlebende Person bezieht weder Hinterlassenenleistungen aus beruflicher Vorsorge noch steht ihr ein anderweitiger Anspruch auf derartige Renten aus in- oder ausländischen Vorsorgeeinrichtungen zu.
 - d. Sowohl die in der Lebensgemeinschaft überlebende Person als auch die verstorbenen versicherte, altersrenten- oder invalidenrentenbeziehende Person waren im Zeitpunkt des Todes der versicherten, altersrenten- oder invalidenrentenbeziehenden Person weder verheiratet noch in eingetragener Partnerschaft gemäss PartG.
 - e. Die Anmeldung der Lebensgemeinschaft, wurde bei der Pensionskasse zu Lebzeiten der beiden in der Lebensgemeinschaft lebenden Personen eingereicht. Die versicherte, altersrenten- oder invalidenrentenbeziehende Person hat eine allfällige Auflösung der Lebensgemeinschaft der Pensionskasse umgehend schriftlich zu melden. Die Pensionskasse bestätigt der versicherten, altersrenten- oder invalidenrentenbeziehenden Person den Eingang der Unterlagen. Sie überprüft im Leistungsfall, ob die Anspruchsvoraussetzungen gemäss den eingereichten Unterlagen gegeben sind.
- 2 Personen, die im Zeitpunkt des Todes der versicherten, altersrenten- oder invalidenrentenbeziehenden Person für den Unterhalt mindestens eines gemeinsamen Kindes aufkommen müssen (bzw. schwanger sind und deren

Kind innert 300 Tagen seit dem Tod der in der Lebensgemeinschaft verstorbenen Person lebend geboren wird) und der Pensionskasse durch die versicherte, altersrenten- oder invalidenrentenbeziehende Person vor dem Tod schriftlich gemeldet wurden, sind der in der Lebensgemeinschaft überlebenden Person gemäss Abs. 1 gleichgestellt, sofern die Voraussetzungen gemäss Abs. 1 Buchstaben b. bis d. kumulativ erfüllt sind. Die Anmeldung muss vor dem Tod bei der Pensionskasse eingereicht worden sein.

- 3 Beginnt die Lebensgemeinschaft nach dem Referenzalter, besteht kein Anspruch auf reglementarische Leistungen oder gesetzliche Mindestleistungen gemäss BVG.
- 4 Wenn die Anspruchsvoraussetzungen gemäss Abs. 2 jeweils für mehr als eine Person erfüllt sind, besteht der Anspruch gemäss Abs. 2 für jede Person, jedoch maximal in der Höhe der Ehegattenrente, welche sich nach den Bestimmungen für die Mindestleistungen gemäss BVG ergibt. Sind neben den Personen gemäss Abs. 1 auch Personen gemäss Abs. 2 anspruchsberechtigt, besteht der Anspruch für alle Personen maximal in der Höhe der Ehegattenrente nach den Bestimmungen für die Mindestleistungen gemäss BVG.
- 5 Die Lebenspartnerrente kann, im Gegensatz zur Ehegattenrente, nicht in Kapitalform bezogen werden.
- 6 Der Anspruch muss innerhalb von 90 Tagen nach dem Tod der versicherten, altersrenten- oder invalidenrentenbeziehenden Person von der berechtigten Person schriftlich bei der Pensionskasse unter Nachweis der Voraussetzungen gemäss Abs. 1 oder 2 geltend gemacht werden. Wird der Anspruch nicht innerhalb dieser Frist geltend gemacht oder wird der Nachweis der erforderlichen Voraussetzungen nicht innerhalb dieser Frist erbracht, verwirkt der Anspruch.

Art. 33 Rente für geschiedene Personen

- 1 Stirbt eine versicherte, altersrenten- oder invalidenrentenbeziehende Person, hat die überlebende geschiedene Person Anspruch auf eine Rente, sofern:
 - a. die Ehe mindestens zehn Jahre dauerte, und
 - b. ihr im Scheidungsurteil eine Rente gemäss Art. 124e Abs. 1 oder Art. 126 Abs. 1 ZGB zugesprochen worden ist und solange die bei der Scheidung zugesprochene Rente geschuldet gewesen wäre.
- 2 Die Rente der überlebenden geschiedenen Person entspricht der Höhe der Mindestleistung gemäss BVG. Sie wird jedoch um jenen Betrag gekürzt, um den sie, zusammen mit den Hinterlassenenleistungen der AHV, den Anspruch aus dem Scheidungsurteil übersteigt. Hinterlassenenleistungen der AHV werden dabei nur so weit angerechnet, als sie höher sind als ein eigener Anspruch auf eine Invalidenrente der IV oder eine Altersrente der AHV.

Art. 34 Waisenrente

- 1 Stirbt eine versicherte, altersrenten- oder invalidenrentenbeziehende Person, so hat jedes ihrer Kinder Anspruch auf eine Waisenrente, welches:
 - a. den 20. Geburtstag noch nicht erreicht hat; oder
 - b. in Ausbildung im Sinne von Art. 49bis und 49ter AHVV ist und den 25. Geburtstag noch nicht erreicht hat, ohne zugleich überwiegend berufstätig zu sein.
- 2 Als Kinder im Sinne des Vorsorgereglements gelten Kinder gemäss Art. 252 ff. ZGB und Pflegekinder gemäss Art. 49 AHVV, die unentgeltlich zur dauernden Pflege und Erziehung in den gemeinsamen Haushalt aufgenommen wurden.
- 3 Der Anspruch auf eine Waisenrente beginnt am Ersten des Monats, nachdem der Lohn, die Lohnfortzahlung, die Alters- oder Invalidenrente entfällt, frühestens am Ersten des Monats, der auf die Geburt des Kindes folgt.
- 4 Für Pflegekinder, die erst nach der Entstehung des Anspruchs auf eine Alters- oder Invalidenrente in den gemeinsamen Haushalt in Pflege genommen werden, wird keine Waisenrente ausgerichtet.
- 5 Die Waisenrente ist zahlbar bis zum Ende des Monats, in dessen Verlauf das Kind den 20. Geburtstag erreicht. Die Waisenrente wird auch nach Erreichen des 20. Geburtstags, maximal aber bis zum 25. Geburtstag, ausbezahlt, wenn das Kind sich noch in Ausbildung befindet oder zu mindestens 70 % invalid ist. Verstirbt das Kind vor dem 20. bzw. 25. Geburtstag, erlischt der Anspruch am Ende des Monats, in dessen Verlauf das anspruchsberechtigte Kind verstorben ist.
- 6 Beim Tod einer aktiven versicherten Person entspricht die Waisenrente 20 % der versicherten Invalidenrente bzw. beim Tod einer alters- oder invalidenrentenbeziehenden Person 20 % der von der verstorbenen Person bezogenen Rente bzw. 20 % der Rente, auf die die verstorbene Person ohne Leistungsaufschub (Art. 14 Abs. 3 und Art. 29 Abs. 3) bzw. ohne Überentschädigung (Art. 45) Anspruch gehabt hätte. Bei Vollwaisen wird der Betrag verdoppelt. Rentenanteile, die der versicherten Person im Rahmen eines Vorsorgeausgleichs zugesprochen worden sind, gehören nicht zur zuletzt ausgerichteten Alters- oder Invalidenrente.
- 7 Beträgt die jährliche Waisenrente weniger als 2 % der minimalen 12-fachen monatlichen AHV-Altersrente, wird sie als reglementarische Kapitalleistung ausgerichtet. Die Kapitalabfindung wird basierend auf den versicherungstechnischen Grundlagen der Pensionskasse berechnet. Damit sind alle reglementarischen Ansprüche abgegolten.

Art. 35 Todesfallkapital

- 1 Stirbt eine versicherte, altersrenten- oder invalidenrentenbeziehende Person, so wird den Anspruchsberechtigten gemäss Abs. 2 ein Todesfallkapital ausbezahlt.
 - 2 Anspruchsberechtigt, unabhängig vom Erbrecht, sind in der aufgeführten Reihenfolge:
 - a. aa) die verwitwete Person;
 - ab) die Kinder der verstorbenen Person, die Anspruch auf eine Waisenrente der Pensionskasse haben;
 - ac) natürliche Personen, für deren Unterhalt die verstorbene versicherte, altersrenten- oder invalidenrentenbeziehende Person vor ihrem Tode zu mehr als 50 % aufgekommen ist, oder die Person, die mit der verstorbenen versicherten, altersrenten- oder invalidenrentenbeziehenden Person in den letzten fünf Jahren bis zu ihrem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat (gleicher amtlicher Wohnsitz erforderlich) oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss;
 - b. beim Fehlen von begünstigten Personen nach Buchstaben a.:
 - ba) die Kinder der verstorbenen Person, die keinen Anspruch auf eine Waisenrente der Pensionskasse haben;
 - bb) die Eltern;
 - bc) die Geschwister und Halbgeschwister;
 - c. beim Fehlen von begünstigten Personen nach den Buchstaben a. und b. die übrigen gesetzlichen Erben unter Ausschluss des Gemeinwesens. In diesem Fall wird das Todesfallkapital gemäss Abs. 7 oder 8 zur Hälfte ausgerichtet.
- 3 Beim Fehlen von Anspruchsberechtigten gemäss Abs. 2 Buchstaben a. aa) und ac) werden die Kinder gemäss Buchstaben a. ab) und b. ba) zu einer einzigen Begünstigten Gruppe zusammengefasst.
- 4 Keinen Anspruch auf ein Todesfallkapital haben begünstigte Personen gemäss Abs. 2 Buchstaben a. ac), wenn die begünstigte Person eine Ehegatten- oder Lebenspartnerrente aus der ersten oder zweiten Säule auf Grund einer vorhergehenden Ehe oder Lebensgemeinschaft bezieht.
- 5 Die begünstigten Personen gemäss Abs. 2 Buchstaben b. und c. haben innerhalb von drei Monaten nach dem Tod der versicherten, altersrenten- oder invalidenrentenbeziehenden Person schriftlich einen Antrag auf die Ausrichtung des Todesfallkapitals einzureichen, ansonsten erlischt jeglicher Anspruch. Sie haben den Nachweis zu erbringen, dass sie die Voraussetzungen für den Anspruch auf das Todesfallkapital erfüllen.
- 6 Die versicherte, altersrenten- oder invalidenrentenbeziehende Person kann innerhalb der einzelnen Gruppen gemäss Abs. 2 festlegen, wer zu welchem Teil Anspruch auf das Todesfallkapital hat. Dabei schliesst das Vorhan-

densein einer Person in einer vorgenannten Gruppe die Personen in der nachfolgenden Gruppe von der Berechtigung aus. Liegt zum Todeszeitpunkt keine schriftliche Willenserklärung der versicherten bzw. alters- oder invalidenrentenbeziehenden Person gegenüber der Pensionskasse vor, so wird das Todesfallkapital an die Anspruchsberechtigten gemäss vorstehender Reihenfolge innerhalb der Gruppe der Anspruchsberechtigten zu gleichen Teilen ausgerichtet.

- 7 Beim Tod einer versicherten bzw. invalidenrentenbeziehenden Person entspricht das Todesfallkapital dem am Ende des Todesmonats vorhandenen Sparguthaben, vermindert um den Barwert allfälliger Hinterlassenenleistungen (inkl. allfälliger Abfindungen). Der Barwert wird nach den versicherungstechnischen Grundsätzen der Pensionskasse ermittelt.
- 8 Beim Tod einer altersrentenbeziehenden Person (einschliesslich einer Person während dem Leistungsaufschub gemäss Art. 14 Abs. 3) entspricht das Todesfallkapital 300 % der jährlichen Altersrente, vermindert um die bereits bezogenen Leistungen.
- 9 Beim Fehlen von begünstigten Personen gemäss Abs. 2 verfällt das Todesfallkapital zugunsten der Pensionskasse.

6. Frühpensionierungs-konto zur freiwilligen Vorfinanzierung der vorzeitigen Pensionierung

Art. 36 Frühpensionierungskonto

Die versicherte Person hat die Möglichkeit, durch freiwillige Einkäufe die Rentenkürzung bei einer vorzeitigen Pensionierung ganz oder teilweise auszukaufen. Diese freiwilligen Einkäufe werden dem dafür eröffneten Frühpensionierungskonto gutgeschrieben.

Art. 37 Freiwilliger Einkauf von Vorsorgeleistungen auf das Frühpensionierungskonto

- 1 Unter Berücksichtigung der Einkaufsbeschränkungen von Art. 19 kann eine versicherte Person die Rentenkürzung bei einer vorzeitigen Pensionierung ganz oder teilweise auszukaufen, indem sie zusätzliche Einkaufssummen einbezahlt.
- 2 Einkäufe der versicherten Person können dem Frühpensionierungskonto jedoch nur gutgeschrieben werden, wenn das aktuelle Sparguthaben auf dem Sparkonto den in Art. 19 definierten Höchstbetrag erreicht hat.
- 3 Die jeweilige maximale Einkaufssumme entspricht dem maximalen Betrag des Frühpensionierungskontos gemäss Anhang A 5, abzüglich des bereits vorhandenen Guthabens im Zeitpunkt des Einkaufs.

- 4 Übersteigen die Guthaben auf dem Sparkonto die definierten maximalen Einkaufssummen gemäss Anhang A 2, wird der übersteigende Teil von der maximal möglichen Einkaufssumme gemäss Abs. 3 in Abzug gebracht.
- 5 Übersteigt die sich unter Anrechnung des Frühpensionierungskontos für den Einkauf in die vorzeitige Pensionierung ergebende Altersrente die bis zum Referenzalter projizierte Altersrente um mehr als fünf Prozent, treten folgende Massnahmen in Kraft:
 - Die versicherte Person und der Arbeitgeber leisten keine Sparbeiträge mehr.
 - Der zu diesem Zeitpunkt gültige Umwandlungssatz wird eingefroren. Bei definitiver Beendigung des Arbeitsverhältnisses wird die fällige Altersrente mit diesem Umwandlungssatz bestimmt.
 - Sämtliche Konten der versicherten Person werden nicht mehr verzinst.
 - Im Zeitpunkt der effektiven Pensionierung wird die Altersrente auf das zulässige Mass (maximal 105 Prozent der bis zum Referenzalter projizierten Altersrente) gekürzt.

Überschreitungen des Leistungsziels infolge Änderung des Beschäftigungsgrads oder Einlagen infolge Ehescheidung sind entsprechend zu berücksichtigen. Die bis zum Referenzalter projizierte Altersrente wird mit dem in den letzten fünf Jahren maximal versicherten Lohn bestimmt.

Art. 38 Frühpensionierungskonto einer versicherten Person

Das Guthaben auf dem Frühpensionierungskonto der versicherten Person besteht aus:

- allfälligen auf dem Frühpensionierungskonto getätigten Einkäufen der versicherten Person, des Arbeitgebers oder der Pensionskasse;
- Rückzahlungen von Vorbezügen im Rahmen der Wohneigentumsförderung;
- dem infolge Ehescheidung überwiesenen Anteil an der Freizügigkeitsleistung oder als lebenslange Rente bzw. in Kapitalform übertragenen Rentenanteil (vgl. Art. 49);
- den Zinsen;

vermindert um:

- die getätigten Vorbezüge im Rahmen der Wohneigentumsförderung;
- die Auszahlung von Freizügigkeitsleistungen aufgrund eines Scheidungsurteils;
- Umbuchungen des Frühpensionierungskontos infolge Teilpensionierung.

Art. 39 Frühpensionierungskonto einer invalidenrentenbeziehenden Person

- ¹ Bei einer invalidenrentenbeziehenden Person wird das Frühpensionierungskonto während der Dauer der Invalidität bis zum Referenzalter weitergeführt. Das Gutha-

ben auf dem Frühpensionierungskonto der invalidenrentenbeziehenden Person besteht aus dem bis zum Eintritt der Invalidität erworbenen Guthaben gemäss Art. 38 sowie den Zinsen.

- 2 Bei Teilinvalidität teilt die Pensionskasse das Guthaben auf dem Frühpensionierungskonto entsprechend der Rentenberechtigung (in Prozent der Vollrente) gemäss Art. 29 Abs. 2 in einen passiven und einen aktiven Teil auf. Das dem invaliden Teil entsprechende Guthaben wird wie für eine vollinvaliden versicherte Person und das dem aktiven Teil entsprechende Guthaben wie für eine aktive versicherte Person weitergeführt.

Art. 40 Zinssatz für das Frühpensionierungskonto

Der Zinssatz für das Frühpensionierungskonto entspricht dem Zinssatz für das Sparkonto gemäss Art. 22.

Art. 41 Verwendung des Frühpensionierungs-kontos

- 1 Das Frühpensionierungskonto wird bei Pensionierung, Tod oder Austritt der versicherten Person fällig. Für invalidenrentenbeziehende Personen entsteht der Anspruch auf das Frühpensionierungskonto bei Erreichen des Referenzalters.
- 2 Das Frühpensionierungskonto wird wie folgt verwendet:
 - a. bei der Pensionierung wird das Guthaben des Frühpensionierungskontos auf das Sparkonto umgebucht;
 - b. im Todesfall wird das Frühpensionierungskonto als Todesfallkapital ausbezahlt. Für den Anspruch und die Auszahlung gelten die Bestimmungen von Art. 35 Abs. 2 bis 6 und Abs. 9 sinngemäss;
 - c. im Fall des Austritts der versicherten Person wird das Frühpensionierungskonto als Austrittsleistung ausbezahlt. Es gelten dabei die Bestimmungen gemäss Art. 42 bis 44.

7. Austritt

Art. 42 Voraussetzung

- 1 Wird das Vorsorgeverhältnis vor Eintritt eines Vorsorgefalls beendet, ohne dass Leistungen fällig werden, scheidet die versicherte Person aus der Pensionskasse aus und es wird eine Austrittsleistung fällig. Vorbehalten bleibt die externe Versicherung gemäss Art. 6 Abs. 5 bzw. Art. 9a. Invalidenrentenbeziehende Personen, deren Rente der IV nach Verminderung des Invaliditätsgrads herabgesetzt oder aufgehoben wird, haben am Ende der provisorischen Weiterversicherung nach Art. 26a BVG ebenfalls Anspruch auf die Austrittsleistung.

- 2 Tritt eine versicherte Person ohne Unterbruch von einem angeschlossenen Arbeitgeber zu einem anderen angeschlossenen Arbeitgeber über, erfolgt kein Austritt, sondern das Vorsorgeverhältnis bleibt ohne Unterbruch bestehen. Das Vorsorgeverhältnis bleibt ebenfalls ohne

Unterbruch bestehen bei einer externen Versicherung gemäss Art. 6 Abs. 5 oder einer Weiterführung des Versicherungsschutzes bei Kündigung des Arbeitsverhältnisses gemäss Art. 9a.

Art. 43 Höhe der Austrittsleistung

¹ Die Austrittsleistung entspricht dem höchsten Betrag, der sich aus dem Vergleich der drei nachfolgenden Berechnungen ergibt:

- a. Austrittsleistung gemäss Art. 15 FZG: Sie entspricht den am Austrittstag vorhandenen Guthaben auf dem Sparkonto sowie dem Frühpensionierungskonto. Nach dem Austritt bis zur Überweisung der Austrittsleistung wird mindestens mit dem Mindestzins gemäss BVG verzinst. Sobald die Pensionskasse über die notwendigen Angaben für die Überweisung der Austrittsleistung verfügt, schuldet sie ab dem 30. Tag Verzugszins (Art. 2 Abs. 4 FZG).
- b. Austrittsleistung gemäss Art. 17 FZG: Diese setzt sich zusammen aus:
 - Den eingebrochenen Eintrittsleistungen samt Zinsen.
 - Den von der versicherten Person geleisteten Sparbeiträgen samt Zinsen.
 - Einem Zuschlag auf den verzinsten Sparbeiträgen der versicherten Person. Dieser Zuschlag beträgt im BVG-Alter 21 4 % und erhöht sich jährlich um 4 %. Er beträgt maximal 100 %. Für Beiträge nach Art. 6 Abs. 5, Art. 9 und Art. 9a wird kein Zuschlag berechnet.
- c. Austrittsleistung gemäss Art. 18 FZG: Sie entspricht dem am Austrittsdatum gemäss BVG erworbenen Sparguthaben.

² Muss die Pensionskasse Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen erbringen, nachdem sie die Austrittsleistung überwiesen hat, so ist ihr die Austrittsleistung soweit zurückzuerstatten, als diese zur Finanzierung der Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen nötig ist. Unterbleibt die Rückerstattung, so kürzt die Pensionskasse ihre Leistungen nach ihren versicherungstechnischen Grundsätzen.

³ Während der Dauer einer Unterdeckung kann der Zinssatz zur Berechnung der Austrittsleistung gemäss Art. 17 FZG auf den Zinssatz, mit welchem die Kapitalien verzinst werden, reduziert werden.

Art. 44 Verwendung der Austrittsleistung

¹ Die Austrittsleistung wird zu Gunsten der austretenden versicherten Person ihrer neuen Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz oder Liechtenstein überwiesen.

² Tritt die versicherte Person nicht in eine neue Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz oder Liechtenstein ein, ist die Austrittsleistung auf ein Freizügigkeitskonto bei einer Freizügigkeitseinrichtung in der Schweiz zu überweisen oder zur Bestellung einer Freizügigkeitspolice bei einer Versicherungsgesellschaft in der Schweiz zu verwenden. In diesem Fall ist eine Aufteilung der Austrittsleistung möglich, wobei folgende Begrenzung gilt: maximal zwei

verschiedene Einrichtungen und ein einziges Freizügigkeitskonto bzw. eine einzige Freizügigkeitspolice pro Einrichtung.

- ³ Die versicherte Person hat der Pensionskasse unverzüglich den Namen und die Zahlungsadresse der Einrichtung gemäss Abs. 1 oder 2 mitzuteilen.
- ⁴ Bleibt die Mitteilung der versicherten Person über die Verwendung ihrer Austrittsleistung aus, wird die Austrittsleistung samt Zins sechs Monate nach dem Austritt der versicherten Person aus der Pensionskasse an die Auffangeinrichtung überwiesen.
- ⁵ Auf schriftliches Verlangen der austretenden versicherten Person wird die Austrittsleistung bar ausbezahlt, wenn:
 - a. die versicherte Person die Schweiz endgültig verlässt und dabei nicht in Liechtenstein Wohnsitz nimmt;
 - b. die versicherte Person in der Schweiz eine selbstständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr unterstellt ist;
 - c. die Austrittsleistung weniger als einem Jahresbeitrag (= Sparbeitrag) der versicherten Person entspricht.

Unterliegt die versicherte Person, welche die Schweiz oder Liechtenstein endgültig verlässt, weiterhin der obligatorischen Versicherungspflicht für die Risiken Alter, Tod und Invalidität in einem Mitgliederstaat der EU, in Island oder Norwegen, ist eine Barauszahlung der Austrittsleistung nur soweit möglich, als sie die gesetzliche Austrittsleistung gemäss BVG übersteigt. Die gesetzliche Austrittsleistung gemäss BVG wird nach Abs. 2 an eine Freizügigkeitseinrichtung in der Schweiz nach Wahl der versicherten Person überwiesen.

- ⁶ Die versicherte Person hat die Unterlagen beizubringen, welche den von ihr geltend gemachten Barauszahlungsgrund belegen. Die Pensionskasse prüft die Anspruchsberechtigung und kann von der versicherten Person gegebenenfalls weitere Beweise verlangen.
- ⁷ Bei verheirateten oder in einer eingetragenen Partnerschaft lebenden Personen ist die Barauszahlung nur zulässig, wenn die mit der versicherten Person verheiratete bzw. in eingetragener Partnerschaft lebende Person schriftlich ihre Zustimmung zur Barauszahlung gegeben hat. Die Unterschrift der verheirateten bzw. in eingetragener Partnerschaft lebenden Person ist auf Kosten der versicherten Person amtlich beglaubigen zu lassen. Die amtliche Beglaubigung der Unterschrift kann notariell oder durch die Einwohnerkontrolle erfolgen.

8. Koordination der Leistungen und Vorleistungen

Art. 45 Koordination der Leistungen

- ¹ Invaliden- und Hinterlassenenleistungen werden gekürzt, sobald sie zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften (siehe Abs. 2) 90 % des mutmasslich entgangenen Einkommens bzw. 90 % des Betrags, der bei einer Überentschädigungsberechnung unmittelbar vor Erreichen des Referenzalters als mutmasslich entgangenes Einkommen zu betrachten war, übersteigen.
- ² Als anrechenbare Einkünfte im Sinne von Abs. 1 gelten:
 - a. Leistungen der AHV und IV (und/oder in- und ausländischer Sozialversicherungen);
 - b. Leistungen der obligatorischen Unfallversicherung;
 - c. Leistungen der Militärversicherung;
 - d. Leistungen einer Versicherung, an welche der Arbeitgeber oder an seiner Stelle die Pensionskasse mindestens 50 % der Prämien bezahlt hat;
 - e. Leistungen anderer Vorsorgeeinrichtungen und Freizügigkeitseinrichtungen sowie Leistungen der Pensionskasse;
 - f. Leistungen eines haftpflichtigen Dritten;
 - g. ein allfälliges tatsächlich erzieltes oder zumutbarerweise noch erzielbares Erwerbs- oder Ersatzeinkommen (mit Ausnahme des Zusatzeinkommens, welches während der Teilnahme an Massnahmen zur Wiedereingliederung nach Art. 8a IVG erzielt wird).
- ³ Wird infolge Scheidung eine Invaliden- oder Altersrente geteilt (Art. 124a ZGB), so wird der Rentenanteil, der der berechtigten geschiedenen Person zugesprochen wurde, von der gemäss Abs. 1 und 2 gekürzten Invaliden- oder Altersleistung in Abzug gebracht.
- ⁴ Bei der Bestimmung des zumutbarerweise erzielbaren Erwerbs- oder Ersatzeinkommens wird grundsätzlich auf das Invalideneinkommen gemäss IV abgestellt.
- ⁵ Hilflosen- und Integritätsentschädigungen, Abfindungen, Assistenzbeiträge und ähnliche Leistungen von dritter Seite sowie Leistungen von der versicherten Person selbst finanzierten Unfall-, Lebens- und Taggeldversicherungen werden bei der Überversicherung nicht angerechnet.
- ⁶ Waren Invalidenleistungen der Pensionskasse vor Erreichen des Referenzalters infolge Zusammentreffen mit Leistungen der obligatorischen Unfallversicherung, der Militärversicherung oder vergleichbarer ausländischer Leistungen gekürzt, so erbringt die Pensionskasse ihre Leistungen nach Erreichen des Referenzalters grundsätzlich weiterhin in gleichem Umfang. Sie beachtet Art. 24a BVV 2. Bei Erreichen des Referenzalters ist ein Bezug des Alterskapitals gemäss Art. 25 Abs. 5 möglich.

⁷ Die Einkünfte der hinterbliebenen verwitweten bzw. in eingetragener Partnerschaft lebenden Person, der in einer Lebensgemeinschaft überlebenden Person und der Waisen werden zusammengerechnet. Falls die Leistungen der Pensionskasse gekürzt werden, werden alle Leistungen im selben Verhältnis gekürzt.

⁸ Allfällige kürzbare bzw. anrechenbare Kapitalleistungen werden zur Ermittlung des Gesamteinkommens basierend auf den versicherungstechnischen Grundlagen der Pensionskasse in gleichwertige Renten umgerechnet. Das Todesfallkapital aus Rückerstattung des nicht verwendeten Sparguthabens sowie das Todesfallkapital aus dem Frühpensionierungskonto werden nicht in die Koordinationsberechnung miteinbezogen.

⁹ Die Pensionskasse kann die Voraussetzungen und den Umfang einer Kürzung jederzeit überprüfen und ihre Leistungen anpassen, wenn die Verhältnisse sich wesentlich ändern.

¹⁰ Die Pensionskasse kann ihre Leistungen kürzen oder verweigern, wenn die versicherte Person bzw. die Anspruchsberechtigten den Tod oder die Invalidität der versicherten Person verschuldet haben oder die versicherte Person sich Eingliederungsmassnahmen der IV widersetzt. Die gesetzlichen Mindestleistungen gemäss BVG können nur dann verweigert oder gekürzt werden, wenn die AHV/IV eine Leistung infolge schweren Verschuldens kürzt, entzieht oder verweigert.

¹¹ Die Pensionskasse gleicht Leistungsverweigerungen oder -kürzungen der obligatorischen Unfall- oder der Militärversicherung nicht aus, wenn diese die Leistungsverweigerungen oder -kürzungen nach Art. 21 ATSG, Art. 37 UVG, Art. 39 UVG, Art. 65 MVG oder Art. 66 MVG vorgenommen haben. Auch Leistungskürzungen bei Erreichen des Referenzalters nach Art. 20 Abs. 2ter und 2quater UVG und Art. 47 Abs. 1 MVG gleicht die Pensionskasse nicht aus.

¹² Die Pensionskasse kann Rechtsmittel gegen Verfügungen der IV und anderer Sozialversicherungsträger, die ihre Leistungspflicht berühren, erheben.

¹³ Gegenüber einem Dritten, der für den Vorsorgefall haftet, tritt die Pensionskasse im Zeitpunkt des Ereignisses bis auf die Höhe der gesetzlichen Leistungen in die Ansprüche der versicherten Person bzw. der Anspruchsberechtigten ein. Im Übrigen kann die Pensionskasse von der versicherten Person bzw. den Anspruchsberechtigten verlangen, dass sie der Pensionskasse ihre Forderungen gegen haftpflichtige Dritte bis zur Höhe ihrer Leistungspflicht abtreten. Erfolgt die verlangte Abtretung nicht, ist die Pensionskasse berechtigt, ihre Leistungen auszusetzen.

Art. 46 Sicherung der Leistungen und Vorleistungen

- Der Leistungsanspruch kann vor Fälligkeit weder verpfändet noch abgetreten werden. Vorbehalten bleiben Art. 49 und Art. 50.
- Der Leistungsanspruch darf mit Forderungen des Arbeitgebers, welche dieser der Pensionskasse abgetreten hat, nur verrechnet werden, wenn sie sich auf Beiträge beziehen, die der versicherten Person nicht vom Gehalt abgezogen worden sind. Andere Forderungen der Pensionskasse dürfen mit dem fälligen Leistungsanspruch verrechnet werden.
- Untersteht die Pensionskasse einer gesetzlichen Vorleistungspflicht, beschränkt sich ihre Vorleistung auf die Mindestleistungen nach BVG. Die antragsstellende Person hat nachzuweisen, dass sie sich bei allen infrage kommenden Versicherungsträgern angemeldet hat und ein definitiver positiver Bescheid der IV vorliegt. Wird der Fall von einem anderen Versicherungsträger übernommen, hat dieser der Pensionskasse die bereits erbrachten Vorleistungen zurückzuerstatten. Hat ein anderer Versicherungsträger eine Vorleistung im Sinne des Gesetzes übernommen und steht fest, dass die Pensionskasse leistungspflichtig ist, erstattet sie die Vorleistung im Rahmen ihrer Leistungspflicht, jedoch maximal im Umfang der Mindestleistungen gemäss BVG, zurück.

9. Auszahlungsbestimmungen

Art. 47 Auszahlungsbestimmungen

- Die Renten werden in monatlichen, in auf 5 Rappen kaufmännisch gerundeten Beträgen am Anfang des Monats an die von der versicherten Person gemeldete Zahlungsadresse in der Schweiz, in einem EU- oder EFTA-Staat oder in einem Staat, der für die Zahlungsabwicklung den IBAN-Standard anwendet, überwiesen. Transaktionskosten, die entstehen, weil die Zahlung in einen Staat erfolgt, der nicht den IBAN-Standard verwendet, Leistungsveränderungen aufgrund von Wechselkursschwankungen und Wechselkursgebühren gehen zu Lasten der anspruchsberechtigten Person. Die Zahlungen der Pensionskasse erfolgen immer in Schweizer Franken.
- Der Rentenbetrag des Monats, in dem die Rentenberechtigung erlischt, wird voll ausbezahlt.
- Vorsorgeleistungen in Kapitalform werden mit Eintritt des Vorsorgefalls fällig. Die Auszahlung erfolgt innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit, frühestens aber, wenn die Pensionskasse Kenntnis hat, wer anspruchsberechtigt ist, und wenn ihr die für die Überweisung notwendigen Angaben vorliegen.
- Schuldet die Pensionskasse einen Verzugszins, entspricht dieser dem Mindestzins gemäss BVG.
- Die Pensionskasse kann den Nachweis der Anspruchsberechtigung verlangen; wird der Nachweis nicht erbracht, so kann die Pensionskasse die Zahlung von Leistungen ganz oder teilweise aufschieben.

10. Anpassung der laufenden Renten

Art. 48 Anpassung der laufenden Renten

- Über eine allfällige Anpassung der laufenden reglementarischen Renten befindet der Stiftungsrat jährlich im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Pensionskasse. Der Entscheid wird im Anhang der Jahresrechnung der Pensionskasse erläutert.
- Hinterlassenen- und Invalidenrenten gemäss BVG werden nach Massgabe von Art. 36 Abs. 1 BVG angepasst, wenn und soweit die gesetzlichen Mindestleistungen, einschliesslich der gesetzlichen Teuerungsanpassungen, die reglementarischen Leistungen übersteigen. Massgebend ist das Kalenderjahr, in dem die Stammrente erstmals ausbezahlt wurde.

11. Ehescheidung und Finanzierung von Wohneigentum

Art. 49 Vorsorgeausgleich bei Scheidung

- Für den Vorsorgeausgleich bei Scheidung gelten die entsprechenden Bestimmungen des ZGB, der ZPO, des BVG und des FZG samt jeweiligen Ausführungsbestimmungen.
- Bei einer Ehescheidung einer versicherten Person sind die während der Ehedauer bis zum Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens erworbenen Freizügigkeitsleistungen grundsätzlich hälftig zu teilen, ausgenommen sind Einmaleinlagen aus Eigengut. Das Gericht teilt der Pensionskasse den zu übertragenden Betrag mit den notwendigen Angaben über den Erhalt des Vorsorgeschutzes mit.
- Für den Ausgleich von Vorsorgeansprüchen gegenüber schweizerischen Einrichtungen der beruflichen Vorsorge sind die schweizerischen Gerichte ausschliesslich zuständig. Die Pensionskasse vollstreckt nur rechtskräftige Scheidungsurteile von Schweizer Gerichten.
- Muss im Rahmen einer Ehescheidung ein Anteil der Austrittsleistung oder ein als lebenslange Rente bzw. in Kapitalform übertragener Rentenanteil an die von der versicherten Person geschiedene Person übertragen werden, reduziert sich die Austrittsleistung entsprechend. Der zu übertragende Betrag wird im Verhältnis des Sparguthabens gemäss BVG zum übrigen Vorsorgeguthaben belastet. Die Auszahlung des BVG-Anteils erfolgt immer aus dem Sparguthaben gemäss BVG. Die Auszahlung des überobligatorischen Teils erfolgt in nachstehender Reihenfolge aus
 - dem Frühpensionierungskonto;
 - dem Sparguthaben aus überobligatorischer Vorsorge.
- Ein im Rahmen der Wohneigentumsförderung getätigter Vorbezug, der noch nicht zurückbezahlt wurde, gilt als Austrittsleistung, die in die Teilung einbezogen wird,

- sofern die Ehe vor Eintritt eines Vorsorgefalls geschieden wird. Hat der Vorbezug während der Ehe stattgefunden, so werden der Kapitalabfluss und der Zinsverlust anteilmässig dem vor der Eheschliessung und dem danach bis zum Bezug geäufneten Vorsorgeguthaben belastet. Eine während der Ehe vorgenommene Barauszahlung oder Kapitalabfindung zählt nicht zu der zu teilenden Austrittsleistung.
- 6 Wird infolge einer Ehescheidung vor dem Referenzalter ein Anteil der hypothetischen Austrittsleistung einer invalidenrentenbeziehenden Person zugunsten der von der invalidenrentenbeziehenden Person geschiedenen Person übertragen, so führt dies zu einer Reduktion des Sparkontos der invalidenrentenbeziehenden Person gemäss Art. 21 und damit zu entsprechend tieferen Altersleistungen. Demgegenüber bleiben die im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens bereits laufende Invalidenrente sowie allfällige (auch künftige) Invalidenkinderrenten unverändert, wobei die Invalidenrente gemäss BVG (Schattenrechnung) um den maximal möglichen Betrag gemäss Art. 19 Abs. 2 und 3 BVG 2 gekürzt wird.
- 7 Wird infolge einer Ehescheidung vor dem Referenzalter ein Anteil der hypothetischen Austrittsleistung einer invalidenrentenbeziehenden Person mit lebenslangem Anspruch auf Invalidenleistungen zugunsten der von der invalidenrentenbeziehenden Person geschiedenen Person übertragen, so führt dies zu einer Reduktion der Invalidenrente und damit zu entsprechend tieferen Altersleistungen. Die Kürzung wird anhand der versicherungstechnischen Grundlagen der Pensionskasse festgelegt. Demgegenüber bleiben die im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens laufenden Invalidenkinderrenten unverändert.
- 8 Wird infolge einer Ehescheidung nach dem Referenzalter ein Rentenanteil der berechtigten geschiedenen Person zugesprochen, so führt dies zu einer Reduktion der Altersleistungen. Der Anspruch auf Pensionierten-Kinderrente, der im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens bereits besteht, wird vom Vorsorgeausgleich nicht berührt. Der der berechtigten geschiedenen Person zugesprochene Rentenanteil löst keinerlei Ansprüche auf weitere Leistungen der Pensionskasse aus. Ist die lebenslängliche Rente in die Vorsorge der berechtigten geschiedenen Person zu übertragen, kann die Pensionskasse mit der berechtigten geschiedenen Person die Übertragung in Kapitalform vereinbaren. Hat die berechtigte geschiedene Person Anspruch auf eine volle Invalidenrente oder hat sie das Mindestalter für die vorzeitige Pensionierung erreicht, so kann sie die Auszahlung der lebenslänglichen Rente verlangen. Hat die berechtigte geschiedene Person das Referenzalter erreicht, so wird ihr die lebenslängliche Rente ausbezahlt. Die Pensionskasse kann mit der berechtigten geschiedenen Person auch die Übertragung in Kapitalform vereinbaren. Die berechtigte geschiedene Person kann auch deren Überweisung in ihre Vorsorgeeinrichtung verlangen, wenn sie sich nach deren Reglement noch einkaufen kann.
- 9 Tritt während des Scheidungsverfahrens der Vorsorgefall Alter ein oder erreicht eine invalidenrentenbeziehende Person während des Scheidungsverfahrens das Referenzalter, so kürzt die Pensionskasse den zu übertragenden Teil der Austrittsleistung und die Altersrente nach Art. 19g FZV.
- 10 Erhält eine versicherte oder invalidenrentenbeziehende Person im Rahmen einer Ehescheidung eine Austrittsleistung oder einen als lebenslange Rente bzw. in Kapitalform übertragenen Rentenanteil, so wird dieser Betrag bei der Pensionskasse im Verhältnis, in dem er in der Vorsorge der verpflichteten geschiedenen Person belastet wurde, dem Sparguthaben gemäss BVG und dem überobligatorischen Guthaben gutgeschrieben. Die Gutschrift des überobligatorischen Teils erfolgt in nachstehender Reihenfolge auf:
- dem Sparguthaben aus überobligatorischer Vorsorge des Sparkontos;
 - dem Frühpensionierungskonto.

Art. 50 Vorbezug oder Verpfändung zur Finanzierung von Wohneigentum

- Eine versicherte Person kann bis drei Jahre vor dem Referenzalter alle fünf Jahre einen Betrag (mindestens CHF 20'000; für den Erwerb von Anteilscheinen an Wohnbaugenossenschaften und ähnlichen Beteiligungen gilt dieser Mindestbetrag nicht) zur Finanzierung für Wohneigentum zum eigenen Bedarf (Erwerb und Erstellung von Wohneigentum, Beteiligungen an Wohneigentum oder Rückzahlung von Hypothekardarlehen) zur Auszahlung geltend machen. Wurden in den letzten drei Jahren Einmaleinlagen geleistet, dürfen die daraus resultierenden Leistungen nicht vorbezogen werden. Nach einem Vorbezug ist jede Begründung eines Grundpfandrechts nur noch mit schriftlicher Zustimmung der mit der versicherten Person verheirateten Person zulässig. Versicherte Personen, welche seit mehr als zwei Jahren gemäss Art. 9a freiwillig weiterversichert sind, können die Austrittsleistung weder für selbstgenutztes Wohneigentum vorziehen noch verpfänden.
- Alternativ kann eine versicherte Person bis drei Jahre vor dem Referenzalter ihren Anspruch auf Vorsorgeleistungen oder einen Teil ihrer Austrittsleistung für Wohneigentum zum eigenen Bedarf verpfänden.
- Im Einzelnen richten sich der Vorbezug und die Verpfändung nach den Bestimmungen von Art. 30a ff. BVG und von Art. 1 ff. WEFV.
- Die versicherte Person kann mit einem schriftlichen Gesuch Auskunft über den Betrag, der ihr zur Finanzierung für Wohneigentum zur Verfügung steht, und die Leistungskürzungen, die mit einem solchen Bezug verbunden wären, verlangen.
- Macht die versicherte Person vom Vorbezug oder der Verpfändung Gebrauch, hat sie insbesondere die Vertragsdokumente über Erwerb oder Erstellung von Wohneigentum oder Amortisation von Hypothekardarlehen,

das Reglement bzw. den Miet- oder Darlehensvertrag bei Erwerb von Anteilscheinen und die entsprechenden Urkunden bei ähnlichen Beteiligungen einzureichen. Bei verheirateten versicherten Personen ist zusätzlich die schriftliche Zustimmung der mit der versicherten Person verheirateten Person vorzulegen. Die Unterschrift der mit der versicherten Person verheirateten Person ist auf Kosten der versicherten Person amtlich beglaubigen zu lassen. Die amtliche Beglaubigung der Unterschrift kann notariell oder durch die Einwohnerkontrolle erfolgen.

- 6 Wird die Liquidität der Pensionskasse durch Vorbezüge in Frage gestellt, kann die Pensionskasse die Erledigung der Gesuche aufschieben. Der Stiftungsrat legt eine Prioritätenordnung für die Behandlung der Gesuche fest. Solange eine Unterdeckung vorliegt, kann die Pensionskasse die Auszahlung eines Vorbezugs, welcher zur Rückzahlung von Hypothekardarlehen dient, zeitlich und betragsmässig einschränken oder ganz verweigern. Die Pensionskasse muss die versicherten Personen über die Dauer der Massnahmen informieren.
- 7 Bei einem Vorzug reduziert sich die Austrittsleistung entsprechend. Die Pensionskasse überträgt den BVG-Anteil anteilmässig. Die Auszahlung des BVG-Anteils erfolgt immer aus dem Sparguthaben gemäss BVG des Sparkontos. Die Auszahlung des überobligatorischen Teils erfolgt in nachstehender Reihenfolge aus
 - a. dem Frühpensionierungskonto;
 - b. dem Sparguthaben aus überobligatorischer Vorsorge des Sparkontos.
- 8 Eine allfällige (Teil-)Rückzahlung des vorbezogenen Betrags muss mindestens CHF 10'000 betragen und ist bis zur Pensionierung, für aktive versicherte Personen längstens bis zum Erreichen des Referenzalters zulässig. Dieser Mindestbetrag gilt nicht für die Rückzahlung der Finanzierung des Erwerbs von Anteilscheinen an Wohnbaugenossenschaften und ähnlichen Beteiligungen. Nicht zulässig ist eine Rückzahlung eines vorbezogenen Betrags mit einem Säule 3a-Guthaben.
- 9 Mit dem Betrag der (Teil-)Rückzahlung wird die im Zeitpunkt des Vorbezugs entstandene Reduktion der Austrittsleistung teilweise oder vollständig beseitigt. Der BVG-Teil wird dem Sparguthaben gemäss BVG des Sparkontos gutgeschrieben. Die Gutschrift des überobligatorischen Teils erfolgt in der nachstehenden Reihenfolge auf:
 - a. dem Sparguthaben aus überobligatorischer Vorsorge des Sparkontos;
 - b. dem Frühpensionierungskonto.

12. Massnahmen bei Unterdeckung, Teilliquidation

Art. 51 Massnahmen bei Unterdeckung

- 1 Eine Unterdeckung liegt vor, wenn der Deckungsgrad gemäss Jahresrechnung unter 100 % liegt. Die Massnahmen gemäss Abs. 2 gelten jeweils für das Kalenderjahr, welches der Feststellung der Unterdeckung folgt.
- 2 Der Stiftungsrat regelt im Rahmen des Bundesrechts die Massnahmen zur Behebung einer Unterdeckung. Er berücksichtigt dabei insbesondere die nachfolgenden Grundsätze:
 - a. Die Massnahmen sind so zu treffen, dass sie aufgrund der für die Pensionskasse massgebenden Modellannahmen und gemäss den Empfehlungen des Experten für berufliche Vorsorge die Unterdeckung innert fünf bis sieben Jahren beheben.
 - b. Arbeitgeber und versicherte Personen (ab dem 1. Januar nach dem 20. Geburtstag) entrichten einen zusätzlichen Beitrag (Sanierungsbeitrag).
 - c. Während der Dauer der Unterdeckung entspricht die Verzinsung der Konten höchstens dem Mindestzinssatz gemäss BVG. Sie kann unter den Mindestzinssatz gesenkt werden (Minderverzinsung).
 - d. Die Sanierungslast des Arbeitgebers und der versicherten Personen sollen gleichmässig verteilt sein.
- 3 Die Arbeitgeber können zusätzlich Einlagen in ein gesondertes Konto Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht vornehmen und Mittel einer allfälligen ordentlichen Arbeitgeberbeitragsreserve auf dieses Konto übertragen.

Art. 52 Rückstellungen

Der Stiftungsrat bestimmt mit Unterstützung des Experten für berufliche Vorsorge, unter Berücksichtigung der spezifischen Struktur der Pensionskasse, die Rückstellungen. Diese sind in einem separaten Reglement geregelt.

Art. 53 Teilliquidation

- 1 Bei einer Teilliquidation der Pensionskasse besteht neben dem Anspruch auf die Austrittsleistung ein individueller oder kollektiver Anspruch auf freie Mittel.
- 2 Die Bedingungen für eine Teilliquidation, das Verfahren und die Zuteilung sind in einem separaten Reglement zur Teilliquidation geregelt.

13. Informations- und Meldepflichten

Art. 54 Informationspflicht der Pensionskasse

- 1 Für jede versicherte Person wird beim Eintritt und in der Folge jährlich ein Versicherungsausweis erstellt, der über die Höhe der vorhandenen Guthaben auf dem Sparkonto und dem Frühpensionierungskonto, der versicherten Leistungen sowie der Beiträge an die Pensionskasse Auskunft gibt.
- 2 Bei einer Abweichung zwischen dem Versicherungsausweis und dem Vorsorgereglement ist das Vorsorgereglement massgebend.
- 3 Im Zeitpunkt der Heirat wird der versicherten Person ihre Austrittsleistung mitgeteilt. Im Fall eines Vorsorgeausgleichs bei Scheidung stellt die Pensionskasse dem Gericht die dafür notwendigen Angaben zur Verfügung.
- 4 Bei der erstmaligen Fälligkeit sowie bei jeder Veränderung von reglementarischen Alters-, Invaliden- oder Hinterlassenenrenten erhalten die rentenbeziehenden Personen eine schriftliche Bestätigung ihrer Leistungen.
- 5 Die Pensionskasse informiert die versicherten und rentenbeziehenden Personen jährlich in geeigneter Form (via Briefpost oder elektronischer Kommunikation [z.B. via Online-Portal, E-Mail]) über den Geschäftsgang, die Jahresrechnung, die finanzielle Lage sowie die Organisation der Pensionskasse. Aufgrund der damit verbundenen systembedingten Risiken übernimmt die Pensionskasse keine Gewähr für die Vertraulichkeit der übermittelten Daten und Informationen. Auf Anfrage erteilt ihnen die Geschäftsstelle zusätzlich weitere Auskünfte über den Stand ihrer Versicherung und die Geschäftstätigkeit der Pensionskasse.
- 6 Den versicherten und rentenbeziehenden Personen steht jederzeit das Recht zu, mündlich durch sie vertretende Personen oder schriftlich dem Stiftungsrat Anregungen, Vorschläge und Anträge, welche die Pensionskasse betreffen, zu unterbreiten.
- 7 Für die Akteneinsicht und die Datenbekanntgabe gelten die Bestimmungen von Art. 85b und Art. 86a BVG. Auskunftsbegehren sowie Auskunftserteilung können auf elektronischem Weg erfolgen.

Art. 55 Auskunfts- und Meldepflicht der versicherten und rentenbeziehenden Personen

- 1 Die versicherte Person hat der Pensionskasse bei ihrem Eintritt Einsicht in die Abrechnungen über die Freizügigkeitsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen zu gewähren. Die Pensionskasse kann die Freizügigkeitsleistungen auf Rechnung der versicherten Personen einfordern.

- 2 Die versicherte bzw. rentenbeziehende Person sowie die von ihr hinterlassenen Personen sind verpflichtet, der Pensionskasse über alle für die Beurteilung des Vorsorgeverhältnisses wesentlichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgetreu Auskunft zu geben. Änderungen dieser Tatsachen sowie der Leistungen anderer Versicherungsträger sind der Pensionskassenverwaltung innerhalb von vier Wochen schriftlich und unaufgefordert mitzuteilen.
- 3 Die Pensionskasse lehnt jede Haftung für allfällige nachteilige Folgen ab, die sich aus einer Verletzung der Auskunfts- und Meldepflichten ergeben. Erwächst der Pensionskasse aus einer solchen Pflichtverletzung ein Schaden, kann der Stiftungsrat die fehlbare Person hierfür haftbar machen.
- 4 Rentenbeziehende Personen haben auf Verlangen der Pensionskasse einen Lebensnachweis zu erbringen. Personen, die Kinder- oder Waisenrenten beziehen, haben zur Bestätigung des Rentenanspruchs für jedes Kind ab Erreichen des 20. Geburtstags unaufgefordert einen Ausbildungsnachweis einzureichen. Dieser Ausbildungsnachweis ist jeweils zu Beginn jedes Schuljahrs bzw. zu Beginn jedes Studiensemesters neu einzureichen.
- 5 Die Pensionskasse fordert zu hohe oder zu Unrecht bezogene Leistungen zurück, insbesondere bei Verletzung der Auskunfts- und Meldepflicht. Sie kann ihre Forderungen auch mit ihren Leistungen verrechnen.
- 6 Die versicherten und rentenbeziehenden Personen haben der Pensionskasse spätestens innerhalb von vier Wochen unaufgefordert und schriftlich Meldung über Ereignisse zu erstatten, welche Auswirkungen auf die Versicherung haben, wie insbesondere:
 - Adress- und Zivilstandsänderungen von versicherten und rentenbeziehenden Personen;
 - den Tod von rentenbeziehenden Personen;
 - die Fortführung resp. vorzeitige Beendigung der Ausbildung von Kindern nach dem 20. Geburtstag;
 - die Änderung des Invaliditätsgrades sowie die mindestens 10 % betragende Änderung des Erwerbseinkommens von invalidenrentenbeziehenden Personen.

14. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 56 Übergangsbestimmungen

Die Übergangsbestimmungen sind in einem separaten Dokument geregelt.

Art. 57 Übergangsbestimmungen zur Rentenberechtigung

- 1 Für invalidenrentenbeziehende Personen mit Geburtsjahr 1966 und älter, deren Rentenanspruch vor dem 1. Januar 2022 entstanden ist, richtet sich die Rentenberechtigung nach den bis am 31. Dezember 2021 gelgenden Bestimmungen der Pensionskasse.

- 2 Für invalidenrentenbeziehende Personen mit Geburtsjahr 1967 und jünger, deren Rentenanspruch vor dem 1. Januar 2022 entstanden ist, bleibt die bisherige Rentenberechtigung bestehen, bis sich aufgrund einer IV-Revision der Invaliditätsgrad in der beruflichen Vorsorge um mindestens 5%-Punkte ändert. Sollte die Anpassung der Rentenberechtigung jedoch bewirken, dass trotz Erhöhung des Invaliditätsgrads die Rentenberechtigung sinkt oder dass trotz Reduktion des Invaliditätsgrads die Rentenberechtigung steigt, bleibt die bisherige Rentenberechtigung weiterhin bestehen.
- 3 Für invalidenrentenbeziehende Personen mit Geburtsjahr 1992 und jünger, deren Rentenanspruch vor dem 1. Januar 2022 entstanden ist, wird die Rentenberechtigung spätestens per 1. Januar 2032 gemäss Art. 29 Abs. 2 bestimmt. Sollte die Rentenberechtigung dadurch sinken, bleibt die bisherige Rentenberechtigung so lange bestehen, bis sich aufgrund einer IV-Revision der Invaliditätsgrad in der beruflichen Vorsorge um mindestens 5%-Punkte ändert.
- 4 Personen, die von der Erhöhung des Referenzalters betroffen sind und eine AHV-Ersatzrente beziehen, können die Verlängerung der Laufzeit bis zum Referenzalter gemäss den Konditionen von Art. 26 Abs. 4 einmalig selbst nachfinanzieren. Im Umfang, in dem die AHV-Ersatzrente durch den Arbeitgeber finanziert wurde, übernimmt dieser die Nachfinanzierung. Wurde die AHV-Ersatzrente bereits bis zum Referenzalter ausfinanziert, besteht keine Möglichkeit zur Nachfinanzierung.

Art. 58 Anwendung und Änderung des Reglements

- 5 Das Vorsorgereglement kann jederzeit im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und des Zwecks vom Stiftungsrat geändert werden. Die wohlerworbenen Ansprüche der versicherten und rentenbeziehenden Personen werden in jedem Fall gewahrt. Für eine Änderung von Bestimmungen mit finanziellen Folgen für den Arbeitgeber, welche über die Vorschriften des BVG hinausgehen, ist die Zustimmung des Arbeitgebers erforderlich.
- 6 Künftige Änderungen im Vorsorgereglement sind der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.
- 7 Wird das Reglement in andere Sprachen übersetzt, ist für dessen Auslegung der deutsche Text massgebend.

Art. 59 Datenschutz

- 1 Die Pensionskasse ist befugt, sämtliche Personendaten der versicherten und rentenbeziehenden Personen zu bearbeiten, soweit sie diese benötigt, um die ihr nach Gesetz, der Stiftungsurkunde und den Reglementen der Pensionskasse obliegenden Aufgaben zu erfüllen, insbesondere um

- die Beiträge zu berechnen und zu erheben;
 - Leistungsansprüche zu beurteilen sowie Leistungen zu berechnen, zu gewähren und diese mit Leistungen anderer Sozialversicherungen zu koordinieren;
 - Schadenersatzansprüche gegenüber Dritten geltend zu machen.
- 2 Zur Erfüllung der Aufgaben, die der Pensionskasse obliegen, ist sie darüber hinaus befugt, Personendaten, welche unter anderem die Beurteilung der Gesundheit oder der wirtschaftlichen Situation von versicherten oder rentenbeziehenden Personen erlauben, zu bearbeiten.
 - 3 Um welche Daten es sich dabei handelt, woher diese stammen, für welche (weitere) Zwecke sie bearbeitet und wie sie geschützt werden, ergibt sich aus den Datenschutzerklärungen, Merkblättern und Formularen, die auf der Website der Pensionskasse aufgeschaltet sind.
 - 4 Die Pensionskasse ist berechtigt, aggregierte Daten über die Destinatäre an die Arbeitgeber herauszugeben. Aus diesen aggregierten Daten sind keinerlei Rückschlüsse auf einzelne versicherte oder rentenbeziehende Personen möglich.

Art. 60 Streitigkeiten

Streitigkeiten über die Anwendung oder Auslegung dieses Reglements oder über Fragen, die durch dieses Reglement nicht ausdrücklich festgelegt sind, sind durch die Gerichte gemäss den Vorschriften des BVG zu entscheiden. Gerichtsstand ist der schweizerische Sitz oder schweizerische Wohnsitz des Beklagten oder der Ort des Betriebs, bei dem die versicherte Person angestellt wurde.

Art. 61 In-Kraft-Treten

Diese Version 1.0 des Vorsorgereglements tritt am 1. Januar 2026 in Kraft und ersetzt die Version 1.0 vom 1. Januar 2024. Anhang und Übergangsbestimmungen bleiben materiell unverändert.

Zürich, 27. August 2025

Der Stiftungsrat

